

Inhaltsverzeichnis

Freiheit und Neutralität	2	Steuerfragen.....	40
Das institutionelle Umfeld	4	Stempel- und Umsatzabgaben	40
Beziehungen zur Europäischen Union	4	Verrechnungssteuerreform.....	41
Initiativen und Volksabstimmungen.....	6	Besteuerung des Eigenmietwerts.....	45
Regulierungsbremse und Unternehmensentlastung.....	8	Internationaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA)	47
Tätigkeit der FINMA.....	9	Umsetzung des AIA durch die Schweiz	48
Neuerungen an der Börse	11	Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft	50
Gesetze und Regulierung	12	Europäische Union.....	54
Marktzugang	12	Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken	57
Nachhaltiges Finanzwesen	15	Schutz und Förderung des Finanzplatzes	57
Neue Technologien	20	Teilrevision des Bankengesetzes.....	58
Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	24	Interne Angelegenheiten	60
Basel III.....	27	Abkürzungen	61
Kollektive Kapitalanlagen	29	Vorstand.....	63
Nachlassplanung.....	31	Vertreter	64
Vorsorge	34	Mitgliederverzeichnis	66

Freiheit und Neutralität

Dieser Bericht befasst sich mit den wesentlichen Entwicklungen zwischen dem 1. April 2021 und dem 31. März 2022, einer Zeit, die im Zeichen der anhaltenden Covid-Pandemie stand, aber auch von historischen Bewertungsrekorden geprägt war. Dank der – exzessiven? – Unterstützung durch die Zentralbanken erreichten Anlagen in Aktien und Immobilien neue Rekordwerte: Während sich der SMI der Marke von 13'000 Punkten annäherte, nahm der Dow Jones die 37'000-er Marke in Angriff. Seit dem Beginn der russischen Invasion in der Ukraine am 24. Februar 2022 hat sich dieser Trend umgekehrt. Und wenn Sie diesen Jahresbericht in den Händen halten, dürfte sich die Situation erneut entscheidend verändert haben.

Bei geopolitischen Turbulenzen – in diesem Falle einem Krieg vor den Toren Europas – wird die Schweiz nach wie vor als sicherer und stabiler Hafen wahrgenommen. Genauso wie der US-Dollar und der japanische Yen gilt der Schweizer Franken als Fluchtwährung. Dementsprechend fliesst viel Kapital in die Schweiz. Die Reputation der Schweizer Banken ist im Ausland anscheinend besser als in der Schweiz. Dazu ist zu sagen, dass gewisse Kreise bei uns gern die kleinsten Fehler kritisieren und aufbauschen. Dabei geht vergessen, wie sehr sich der Finanzplatz insgesamt einsetzt, insbesondere im internationalen Vergleich.

In der Einleitung zu unserem letzten Jahresbericht erwähnten wir das vermehrte Aufkommen von Ängsten und einen zunehmenden Trend zu einer Nullrisikopolitik. Dieser Trend ist mit Sicherheit nicht von der Bildfläche verschwunden. Inzwischen geht er jedoch mit einer Intoleranz gegenüber Minderheitsmeinungen einher, die keinen vernünftigen Dialog aufkommen lässt. Das menschliche Gehirn liebt bekanntlich Abkürzungen und Vereinfachungen. Derzeit scheint es, als habe der Mensch seine Fähigkeit zu Analysen und Diskussionen gänzlich verloren. Heutzutage ist es nicht mehr erlaubt, den Klimawandel in Zweifel zu ziehen, die Wirksamkeit von Covid-Impfungen in Frage zu stellen oder Skepsis gegenüber der Notwendigkeit von Sanktionen gegen Russland zu hegen. Ein offenes Ohr und Dialogbereitschaft dürften Skeptikern gegenüber jedoch wirksamer sein als Ausgrenzung.

Im Weiteren wird es interessant sein zu sehen, wie stichhaltig sich die Erklärungen des Bundesrats zu seiner Interpretation der Neutralität der Schweiz erweisen. Handelt es sich um eine strikte rechtliche Neutralität oder eine flexiblere politische Neutralität rund um den Grundsatz der «guten Dienste»? Das Sanktionsprinzip an und für sich stellt keine Neuerung dar: Rund zwanzig Länder sind Gegenstand von Sanktionen auf Basis des Embargogesetzes aus dem Jahr 2002. Die Schweizer Banken frieren dabei die Guthaben von Personen und Organisationen ein, sobald international – d. h. nicht nur in der Schweiz – Sanktionen gegen sie verhängt werden. Neu ist im Falle von Russland und Belarus, dass die finanziellen Restriktionen für alle Bürger und Einwohner gelten, die nicht auch über einen Schweizer oder europäischen Pass bzw. einen Wohnsitz in einem dieser beiden Staatsgebilde verfügen. Tatsache ist, dass die Europäische Union diese Massnahmen im Alleingang ergriffen hat. Trotz entsprechender Anspielungen haben sich ihnen weder die USA noch Grossbritannien angeschlossen. Den Kunden mit Wohnsitz auf anderen Kontinenten ist dies nicht entgangen. Es ist zu hoffen, dass die EU sich daran erinnert, wenn das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU wieder auf der Agenda steht.

Beruhigend ist in diesem Zusammenhang, dass die Schweiz im Gegensatz zur EU darauf verzichtet hat, die Ausstrahlung gewisser russischer Sender zu verbieten. *«Auch wenn es sich bei diesen Kanälen um Werkzeuge der gezielten Propaganda und Desinformation durch die Russische Föderation handelt, ist der Bundesrat der Meinung, dass es wirksamer sei, unwahren und schädlichen Äusserungen mit Fakten zu begegnen, anstatt sie zu verbieten»*, wie es in der Mitteilung vom 25. März 2022 heisst. Dies bedeutet seitens des Bundesrats nichts anderes als eine Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung. Zensur ist gemäss Artikel 17 Absatz 2 der Bundesverfassung verboten. Ein Staat, der die Informationsquellen seiner Bürger einschränkt, wäre nicht besser als jene Staaten, die er aufs Korn nimmt.

Für die Privatbanken stellen sich nach wie vor dieselben Herausforderungen: Beantwortung der legitimen Fragen ihrer Kunden zur Nachhaltigkeit von Finanzprodukten, was bedeutet, dass zuverlässige Informationen zu den Unternehmen benötigt werden, in die investiert wird; Spielraum für die Weiterentwicklung in der Schweiz, d. h. Verbesserung der Exportfähigkeit von Bankdienstleistungen, namentlich in die EU; Sicherstellung eines attraktiven Steuerklimas in der Schweiz trotz der von der OECD vorangetriebenen Reform. Und schliesslich, da sich die gesamte Geschäftstätigkeit in die digitale Welt verlagert, ist die Cybersicherheit zwangsläufig eine Priorität für alle und jeden, selbst wenn die Zugangspunkte nicht so sichtbar sind wie eine Tür, die man abschliessen kann.

Genf, Ende März 2022

Das institutionelle Umfeld

Beziehungen zur Europäischen Union

Für die VSPB ist eine Normalisierung der Beziehungen zur EU von wesentlicher Bedeutung. Nach seiner einseitigen Ablehnung des Rahmenvertrags muss der Bundesrat zwingend eine Strategie entwickeln, die sowohl in der Schweiz als auch in der EU Zustimmung finden kann. Es geht darum, von den eigenen Ängsten und dem Glauben, dass man allein stärker ist, Abstand zu nehmen. Am 15. Mai 2022 stimmt die Schweiz erneut über ihre Teilnahme an Schengen ab. Eine Ablehnung an der Urne würde einen Rückschritt in Sicherheits- und Asylfragen bedeuten.

Der Zugang zum europäischen Binnenmarkt und gute Beziehungen zur Europäischen Union (EU) sind für die VSPB seit Jahren prioritäre Ziele. Vor der Aufnahme von Verhandlungen mit der EU beharrt diese aber auf der Regelung gewisser institutioneller Fragen. Dies ist der Grund, weshalb die VSPB im vergangenen Jahr anhaltend für eine Unterzeichnung des Rahmenvertrags mit der EU plädiert hat, da eine Unterzeichnung nach ihrer Überzeugung weitaus mehr zur Sicherung des Wohlstands in der Schweiz beitragen dürfte als die Ablehnung des Abkommens. Wie ein Grossteil der Wirtschaftsvertreter sprach sich auch die VSPB dafür aus, den Rahmenvertrag dem Parlament und dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Leider gab der Bundesrat am 26. Mai 2021 bekannt, er werde den Rahmenvertrag nicht unterzeichnen. Mit dieser Mitteilung hat er einseitig den Stecker gezogen, da er die Bedingungen für einen Vertragsabschluss als nicht erfüllt betrachtete. Nach Ansicht des Bundesrats bestanden substantielle Meinungsverschiedenheiten in zentralen Fragen, namentlich bei den flankierenden Massnahmen (Lohnschutz) und der Unionsbürgerrichtlinie (Anspruch auf Sozialversicherungen). Die dritte Uneinigkeit bestand in der Frage der staatlichen Beihilfen, wobei die EU allerdings bereit gewesen wäre, den Forderungen der Schweiz in diesem Bereich entgegenzukommen. Paradoxerweise handelte es sich bei dieser Frage um die einzige konkrete und unmittelbare «Bedrohung», da sie sich auf das Freihandelsabkommen von 1972 auswirkt, während die beiden anderen Fragen Befürchtungen über zukünftige Entwicklungen betreffen.

Dieses enttäuschende Verdikt tangiert auch die Privatbanken, da der Rahmenvertrag eine Voraussetzung für eine Verbesserung des Zugangs der Schweizer Banken zum europäischen Binnenmarkt war, der es ihnen ermöglichen würde, in der Schweiz anstatt im Ausland Arbeitsplätze zu schaffen. In diesem Zusammenhang geht gern vergessen, dass die Schweiz – und nicht etwa die EU – seit 2014 ein institutionelles Abkommen zur Festigung des bilateralen Weges verlangt hat. Die VSPB ist der Ansicht, dass die Öffentlichkeit über die Gefahren einer Erosion der Beziehungen mit

der EU aufgeklärt werden sollte. Inzwischen ist diese Erosion nämlich Tatsache geworden. So hat die EU die Massnahmen umgesetzt, die sie bei einem Scheitern des Rahmenvertrags vorgesehen hatte: Ihre bestehenden bilateralen Verträge mit der Schweiz werden nicht mehr aktualisiert, namentlich das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse (Ende der gegenseitigen Anerkennung von Medizinprodukten), sie verzichtet auf Verhandlungen über neue Verträge (z. B. über die Energieversorgung oder die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen) und sie hat die Schweiz in ihren Forschungs- und Bildungsprogrammen auf den Rang eines Drittstaats zurückversetzt.

Es muss leider gesagt werden: Der Bundesrat hat die Tür zu diesem Rahmenabkommen geschlossen, ohne einen Plan B zu haben. Er hat der EU die Aufnahme eines politischen Dialogs, eine autonome Anpassung des Schweizer Rechts an dasjenige der EU (wie bereits seit 20 Jahren!) sowie die Freigabe der zweiten «Kohäsionsmilliarde» vorgeschlagen. Effektiv entspricht diese «Kohäsionsmilliarde» Zahlungen von jeweils 130 Millionen Franken pro Jahr während 10 Jahren zur Finanzierung konkreter Projekte in gewissen EU-Mitgliedstaaten. Die EU stuft diesen Betrag, der deutlich unter einer Beteiligung an ihrem Haushalt liegt, als Entgelt für den Zugang zum europäischen Binnenmarkt ein, von dem die Schweiz seit 2002 profitiert. Um diesen Zugang zu gewährleisten, hat unsere Regierung am 4. Juni 2021 eine Botschaft zur Freigabe des betreffenden Beitrags an das Parlament überwiesen. Das Dossier wurde in der Herbstsession behandelt und von beiden Kammern am selben Tag verabschiedet. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass das Parlament diesen Beitrag bereits im Jahr 2019 gesprochen hatte, und zwar unter der Bedingung, dass Brüssel keine diskriminierenden Massnahmen ergreift. In erster Linie ging es dabei um die Verlängerung der Börsenäquivalenz. Somit hat die Schweiz als Zeichen ihres guten Willens von sich aus auf diese Bedingung verzichtet...

Am 25. Februar 2022 gab der Bundesrat seine neue europapolitische Strategie bekannt. Zugleich nahm er eine Auslegeordnung der bestehenden Regulierungsunterschiede zwischen der Schweiz und der EU vor. Der horizontale Ansatz, wie ihn das im letzten Jahr gescheiterte institutionelle Abkommen vorsah, ist für den Bundesrat ausdrücklich keine Option mehr. Stattdessen schlägt er einen neuen sektoriellen oder vertikalen Ansatz vor. Mit diesem Ansatz sollen die institutionellen Fragen und insbesondere die dynamische Rechtsübernahme, die Streitbeilegung sowie Ausnahmen und Schutzklauseln in den einzelnen sektoriellen Abkommen geregelt werden. Darüber hinaus ist der Bundesrat bereit, eine Art Dauerauftrag für den sogenannten Kohäsionsbeitrag der Schweiz in Betracht zu ziehen. Es stellt sich daher die Frage, welche Bereiche unter diese potenziellen sektoriellen Abkommen fallen dürften. Unsere Regierung nannte in diesem Zusammenhang die Stromversorgung, die Lebensmittelsicherheit sowie die Forschung, das Gesundheitswesen und die Bildung, nicht aber die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen. Letztere könnten jedoch leicht zum Gegenstand eines Abkommens gemacht werden, da die Banken, welche europäische Kunden bedienen, bereits die entsprechenden europäischen Vorschriften einzuhalten haben. Es wird sich

zeigen, inwiefern die EU sich mit diesem neuen Ansatz einverstanden erklären könnte. Bis anhin hat sie auf ihrer Absicht bestanden, diese institutionellen Fragen ein für alle Mal in einem Gesamtpaket zu regeln.

Die europäische Börsenäquivalenz steht in den politischen Diskussionen erneut auf der Tagesordnung. Da die EU die Äquivalenz der Schweizer Börsen seit dem 30. Juni 2019 nicht mehr anerkennt, hatte der Bundesrat per 1. Juli 2019 eine Gegenmassnahme ergriffen und den europäischen Börsen den Handel mit Schweizer Wertschriften untersagt. Diese Massnahme erwies sich als wirksam und führte sogar dazu, dass nahezu alle Transaktionen in Schweizer Wertschriften inzwischen wieder in der Schweiz erfolgen.

Diese Massnahme war befristet, sodass der Bundesrat dem Parlament vor Ende Juni 2022 ein neues Gesetz vorlegen musste, um zu verhindern, dass die entsprechende bisherige Verordnung automatisch ausser Kraft tritt. Daher eröffnete er am 17. November 2021 ein Vernehmlassungsverfahren, um diese Massnahme zu verlängern und sie in das ordentliche Recht zu überführen. Die VSPB unterstützt dieses Vorgehen, wobei jedoch die Wiederherstellung der Börsenäquivalenz, d. h. der Situation vor dem 30. Juni 2019, nach wie vor oberstes Ziel bleibt.

Im laufenden Jahr werden sich die Schweizer Stimmbürger zu einem wichtigen Thema äussern, das in direktem Zusammenhang mit den Beziehungen zu Europa steht, auch wenn dies nicht offensichtlich ist. Am 15. Mai 2022 nehmen wir zur Übernahme der EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache Stellung. Da die Schweiz seit 2008 zum Schengen-Raum gehört, entscheidet sie damit über ihre Beteiligung an der Kompetenzerweiterung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex). An der für die Sicherheit des Schengen-Raums zuständigen Agentur beteiligt sie sich seit 2011. Seit Ende 2019 stattet die EU Frontex zunehmend mit Material und Personal aus, um die Aussengrenzen des Schengen-Raums besser schützen zu können. Wenn die Schweiz ihren finanziellen Beitrag verweigert, endet die gesamte Zusammenarbeit zwischen ihr und den Schengen- bzw. Dublin-Staaten automatisch. Für den Tourismus, die polizeiliche Zusammenarbeit und die Asylpolitik in der Schweiz sowie die Beziehungen zwischen unserem Land und der EU dürften die Folgen gravierend sein.

Initiativen und Volksabstimmungen

Im letzten Jahr haben die Schweizer Stimmbürger die wirtschaftlichen Vorlagen an der Urne mehrheitlich abgelehnt. Bei der sogenannten «99%-Initiative» ist dies positiv zu werten, bei der Ablehnung des CO₂-Gesetzes oder des Bundesgesetzes über die Abschaffung der Emissionsabgabe dagegen nicht. Die Wirtschaft muss wieder lernen, wie sie ihre grundlegende Funktion für den Wohlstand aller schlüssig darlegen kann.

Im letzten Jahr gab es eine Reihe von Volksinitiativen und Abstimmungen im Zusammenhang mit den Banken oder der Gesamtwirtschaft. Im Juni 2021 hat das Schweizer Volk mit einem Mehr von 51,6% das neue CO₂-Gesetz verworfen. Ein überraschendes Ergebnis angesichts der Tatsache, dass alle Parteien mit Ausnahme der SVP, aber auch die Wirtschaftsvertreter und die Banken, diese Reform befürworteten. Mit der Revision sollten die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der im Pariser Abkommen festgehaltenen Klimaziele ergriffen werden. Neue steuerliche Belastungen sind jedoch nicht der richtige Weg. Vielmehr sollte auf positive Anreize gesetzt werden. Ende 2021 eröffnete der Bundesrat ein neues, bis zum 4. April 2022 laufendes Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf, der die FINMA nach wie vor zur Veröffentlichung von Berichten über die Klimarisiken bei den Schweizer Finanzinstituten verpflichtet, während die SNB über die Klimarisiken zu berichten hat, welche die Stabilität des Finanzmarkts tangieren.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 26. September 2021 lehnten die Bürger die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» (die sogenannte «99%-Initiative») mit 64,88% der Stimmen ab. Diese Initiative bezweckte in erster Linie eine vollumfängliche Besteuerung der Kapitalerträge, wobei diese Besteuerung ab einem noch nicht definierten Betrag sogar 150% betragen hätte. Die Stimmbürger folgten somit dem Bundesrat und dem Parlament und sprachen sich für einen auch in Zukunft attraktiven Wirtschaftsstandort Schweiz und den Erhalt unseres Wohlstands aus. Der Bundesrat, die Wirtschaft sowie alle politischen Parteien ausser den Linksparteien machten geltend, dass diese Initiative ein Übermass an Unsicherheit geschaffen hätte. Es gelang ihnen aufzuzeigen, dass die Schweiz bereits über ein adäquates System zur Ertragsbesteuerung verfügt. Zudem hätte die Initiative in erster Linie KMU, Wohneigentümer, Bauern, Kleinanleger und Start-ups getroffen.

Im Februar 2022 fiel das Verdikt des Schweizer Volks nicht nach den Wünschen der Wirtschaft aus: Die Abschaffung der Emissionsabgabe (vgl. S. 40) wurde mit 62,7% der Stimmen abgelehnt. Leider siegte die Linke in diesem Fall deutlicher, als zu erwarten gewesen war. Es gelang den bürgerlichen Parteien und der Wirtschaft nicht, deutlich zu machen, weshalb diese Reform erforderlich gewesen wäre, um Start-ups in der Schweiz zu fördern und Unternehmen zu stützen, die ihre Arbeitsplätze und ihre Entwicklung aus eigenen Mitteln finanzieren.

Generell zeigt sich, dass der Druck in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen laufend zunimmt. Und an der Steuerfront steht bereits der nächste Abstimmungskampf an: Im Herbst stimmt die Schweiz über die Verrechnungssteuerreform ab (vgl. S. 41). Sie ist notwendig, um den Verlust der Steuerattraktivität der Schweiz nach der Umsetzung der OECD-Steuerreform auszugleichen (vgl. S. 51). Ermutigend ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Volksinitiative «Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr» nicht zustande gekommen ist, da die notwendige Anzahl Unterschriften nicht innerhalb nützlicher Frist gesammelt werden konnten. Die Initiative sah die Erhebung einer Mikrosteuer auf jeder elektronischen Überweisung vor, um damit die

Mehrwertsteuer, die direkte Bundessteuer und die Stempelabgaben zu ersetzen. Selbst wenn die Abschaffung gewisser Steuern und namentlich der für die Gesamtwirtschaft belastenden Stempelabgaben durchaus etwas für sich hat, war diese Initiative illusorisch: Das Steuersystem hätte sich damit nicht vereinfacht und die neuen Steuereinnahmen wären wahrscheinlich minimal ausgefallen, da die Mikrosteuer die Abwanderung der grössten Überweisungen bewirkt hätte.

Regulierungsbremse und Unternehmensentlastung

Für die Schweizer Unternehmen – vor allem die kleinen – ist die Regulierung ein bedeutender Kostenfaktor. Der sgV beziffert diese Kosten mit stolzen 10% des schweizerischen BIP. Daher unterstützt die VSPB engagiert jeden Gesetzesentwurf, der darauf abzielt, die Regulierungsflut und die zugehörigen Kosten einzudämmen. In diesem Zusammenhang dürfte auch die Schaffung einer unabhängigen Normenkontrollstelle von Nutzen sein, wie sie einige Nachbarstaaten bereits kennen.

Am 28. April 2021 leitete der Bundesrat zwei parallele Vernehmlassungsverfahren ein, die sich beide mit administrativen Erleichterungen für Unternehmen befassen und bis zum 18. August 2021 liefen. Das erste bezog sich auf ein Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG), das zweite auf die Einführung einer Regulierungsbremse. Da das Bankwesen von einer extremen Regulierungsdichte geprägt ist und der politische Druck laufend zunimmt, verfolgt die VSPB diese Dossiers mit grossem Interesse.

Das UEG soll die bestehenden administrativen Entlastungsinstrumente stärken und eine systematische Ex-Ante-Analyse der mit jeder neuen Regulierung verbundenen Kosten und der Vereinfachungsmöglichkeiten für die Unternehmen einführen. Ferner werden darin Grundsätze für die effiziente Regulierung verankert, im Vorfeld der Einführung Prüfungen vorgesehen und eine Überwachung der Regulierungsbelastung sowie die Durchführung von Bereichsstudien zur Identifikation potenzieller Erleichterungen eingeführt.

Mit dem zweiten Entwurf will der Bundesrat die Motion der FDP-Fraktion «Mit einer Regulierungsbremse den Anstieg der Regulierungskosten eindämmen» umsetzen. Sie verlangt, dass neue Regulierungen, die für eine Mindestanzahl von Unternehmen (10'000) Zusatzkosten zur Folge hätten oder deren Kosten eine bestimmte Schwelle (100 Millionen Franken) überschreiten, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellt werden.

Anlässlich der Vernehmlassung machte die VSPB geltend, dass eine allzu hohe regulatorische Belastung ein Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz und das langfristige Produktivitätswachstum darstelle. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es daher naheliegend, Anstrengungen zu unternehmen, um diese Kosten nach Möglichkeit zu senken. Da der Finanzplatz seit jeher zahlreichen Regulierungen und Vorschriften untersteht, die wesentlich umfangreicher sind

als in anderen Sektoren, können die Banken gut abschätzen, welche Kosten die Regulierung verursacht und inwiefern die kleineren Finanzinstitute unverhältnismässig stark unter den Regulierungskosten zu leiden haben. Die Privatbanken stehen hinter den im UEG-Entwurf vorgesehenen Massnahmen und Instrumenten, wobei die KMU im Vordergrund stehen sollten; auch die Einführung einer unabhängigen Normenkontrollstelle würde bei den Privatbanken auf Zustimmung treffen.

Die Wirtschaftsverbände und die bürgerlichen Parteien befürworten den Entwurf grundsätzlich. Es zeigt sich allerdings, dass der UEG-Entwurf wesentlich besser aufgenommen wurde als der institutionelle Mechanismus. Daher ist zu erwarten, dass sich eine Mehrheit dafür ausspricht, die Belastungen der Wirtschaft besser in den Griff zu bekommen. Am 3. März 2022 gab der Bundesrat bekannt, dass die beiden Botschaften zum UEG und zur Regulierungsbremse bis Ende 2022 vorgelegt werden sollen. Dabei schickte er voraus, dass er das UEG befürworte, die Regulierungsbremse hingegen ablehne.

Tätigkeit der FINMA

Die Bankenaufsichtsbehörde hat ihre Praxis bei personellen Änderungen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung einer Bank präzisiert. Vor allem der Immobilien- und der Hypothekarmarkt sind in ihren Augen mit Risiken behaftet. Das Kleinbankenregime war ein Schritt in die richtige Richtung. Die allzu strengen Zulassungskriterien der FINMA dürften aber zahlreiche Banken ausschliessen, obwohl dieses Regime eigentlich auf sie ausgelegt war.

Am 22. September 2021 veröffentlichte die FINMA eine Wegleitung, welche das Verfahren betreffend Organmutationen bei Banken erläutert. Sie gibt einen Überblick über die von der FINMA angewandten Prüfkriterien, zeigt die Verfahrensschritte auf und nennt die in der Regel zur Bearbeitung einer Organmutation der FINMA einzureichenden Dokumente und Informationen. Das Ergebnis lässt sich als pragmatisch bezeichnen, da die FINMA hinsichtlich der Integrität der vorgeschlagenen Personen («Properness», d. h. keine Vorstrafen, keine Gerüchte etc.) ein Wort mitzureden hat. Im Gegenzug überlässt sie die Abklärung der fachlichen Eignung («Fitness») der betroffenen Bank. Noch wissen wir nicht, ob die FINMA die Richtzeit von 10 Arbeitstagen zur Behandlung aller eingehenden Anträge einhält.

Am 11. November 2021 hat die FINMA ihren Risikomonitor 2021 veröffentlicht. Er zeigt auf, wo sie in ihrer Aufsichtstätigkeit Schwerpunkte setzt. Die FINMA macht folgende sechs Hauptrisiken aus: das anhaltende Niedrigzinsumfeld, eine mögliche Korrektur am Immobilien- und Hypothekarmarkt, Zahlungsausfälle bei Unternehmenskrediten und -anleihen im Ausland, Cyberangriffe, Geldwäscherei sowie einen erschwerten grenzüberschreitenden Marktzugang. Die Aufsichtsbehörde vertritt die Ansicht, dass sich die meisten Risiken im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert haben. Eine

Ausnahme bildet der Immobilien- und Hypothekarmarkt, da sich hier die Überhitzungsrisiken verstärkt haben. Bei den längerfristigen Risiken hat die FINMA eine Aktualisierung der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken vorgenommen und ihre Prüfung auf dem Gebiet des Greenwashing abgeschlossen.

Am 26. Januar 2022 beschloss der Bundesrat auf Empfehlung der SNB, den aufgrund der Pandemie ausser Kraft gesetzten antizyklischen Kapitalpuffer auf Wohnliegenschaften zu reaktivieren. Für Wohnbauhypotheken in der Schweiz müssen die Banken zusätzliche Eigenmittel von 2,5% halten. Die Frist für die Erfüllung dieser zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen durch die Banken läuft bis zum 30. September 2022. Ihre Einhaltung wird von der FINMA geprüft. Die Privatbanken sind in diesem Zusammenhang nicht betroffen, da sie keine Hypothekarkredite vergeben.

Das Kleinbankenregime stellt ein weiteres für die VSPB sehr relevantes Thema dar. Dieses Regime wurde von der FINMA im Jahr 2018 eingeleitet und per 1. Januar 2020 definitiv eingeführt. Ziel des Kleinbankenregimes ist eine Vereinfachung der Regulierung. Sofern die Banken der Kategorien 4 und 5 bestimmte Zulassungskriterien erfüllen, sind quantitative und qualitative Erleichterungen vorgesehen, die sich insbesondere auf die Eigenmittel, die Liquidität und das Reporting beziehen. Für den Erfolg dieses Regimes entscheidend ist zudem, dass die teilnehmenden Banken vor allem in Zukunft von einer vollständigen Befreiung bestimmter neuer Auflagen profitieren dürften.

Grundsätzlich ist dieses Regime unterstützenswert. Die vorgesehenen Zulassungskriterien stellen allerdings ein Problem dar: eine Leverage Ratio von 8% und eine kurzfristige Liquiditätsquote von 110%. Diese Kriterien legen die Schwelle sehr hoch und gehen sogar über die Anforderungen an systemrelevante Banken hinaus. Insbesondere die Tatsache, dass die bei der SNB eingeleigten Guthaben bei der Berechnung der Leverage Ratio nicht ausgeschlossen werden, wie es zu Beginn der Pandemie der Fall war, stellt für die Vermögensverwaltungsbanken eine grosse Belastung dar. Schliesslich nehmen ihre Risiken nicht einfach zu, weil ihre Kunden ihnen mehr Geld anvertrauen. Vor diesem Argument verschliessen die Behörden jedoch ihre Ohren. Die laufende Einhaltung dieser Kriterien stellt für viele Banken eine Herausforderung dar. Sie riskieren einen Ausschluss aus diesem eigens für sie angelegten Regime. Am 24. Mai 2022 findet das nächste von der FINMA organisierte Kleinbankensymposium statt. Es ist ein Anlass, um Bilanz zu ziehen und die Frage zu stellen, ob das Regime seinen Zweck tatsächlich erfüllt.

Für die Privatbanken ist es nach wie vor wesentlich, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit auch für die Banken der Kategorie 3 gilt. Ihnen sollten zusätzliche Erleichterungen gewährt werden, da die Regulierungen der FINMA den unterschiedlichen Grössen, Risiken und Geschäftsmodellen der einzelnen Banken Rechnung tragen müssen. Die internationalen Normen zielen in den meisten Fällen ausschliesslich auf systemrelevante Banken ab.

Neuerungen an der Börse

Die Schweizer Banken sind Aktionäre der SIX Gruppe, die ihnen Zahlungsverkehrsdienste und eine Börseninfrastruktur zur Verfügung stellt. Im vergangenen Jahr hat SIX eine Reihe innovativer Produkte entwickelt, beispielsweise ein neues Börsenhandelssegment und eine digitale Börse.

Im Oktober 2021 lancierte SIX mit «Sparks» eine neue Plattform zur Vereinfachung des Börsengangs von Schweizer KMU. Über Sparks können kleinere Unternehmen alle Vorteile der öffentlichen Märkte nutzen, etwa die beschleunigte und effizientere Mittelaufnahme oder die Verstärkung der Glaubwürdigkeit und Öffentlichkeitswirkung ihrer Marke. Die Plattform deckt somit das Bedürfnis eines eigenen, individuellen und reglementierten Handelsplatzes für KMU und ihre Anleger ab. Dieser soll ebenso viel Transparenz und Aufsicht bieten wie der Hauptmarkt, sich aber weniger kompliziert und kostenintensiv gestalten. Tatsächlich ist Sparks flexibler: Start-ups und KMU müssen nur ein Bestehen seit zwei Jahren (statt drei Jahren wie in den anderen Börsensegmenten) nachweisen und über eine Kapitalisierung von weniger als 500 Millionen Franken verfügen. Der Anteil der Free-Float-Aktien muss mehr als 15% betragen. Bei Sparks handelt es sich um eine willkommene Entwicklung und einen Beleg für die hohe Dynamik unseres Finanzplatzes. Am 11. Februar erfolgte der Börsengang von Xlife Sciences auf Sparks. Dies ist die erste Kotierung in diesem neuen Segment von SIX Swiss Exchange.

Seit dem 6. Dezember 2021 können «Special Purpose Acquisition Companies» (SPACs) an der Schweizer Börse kotiert und gehandelt werden. SPACs sind Kapitalgesellschaften, deren einziger Gesellschaftszweck in der Übernahme eines nicht kotierten Unternehmens besteht. Diese neue Kotierungsart trägt den spezifischen Eigenschaften solcher Vehikel Rechnung und gewährt gleichzeitig einen angemessenen Anlegerschutz. Analog zu den Emittenten von Aktien oder Anleihen hat die Geschäftsleitung einer SPAC den im FIDLEG vorgesehenen Prospekt zu erstellen. Sie hat insbesondere präzise Angaben zu den vom Anleger getragenen Risiken zu machen. Am 15. Dezember 2021 wurden die Aktien der VT5 Acquisition Company AG erstmals an der SIX Swiss Exchange gehandelt. Es war der erste Börsengang einer SPAC in der Schweiz. Auch wenn dieses Segment sich nicht direkt auf die Vermögensverwaltung bezieht und daher die VSPB nicht direkt betrifft, ist es erfreulich zu sehen, dass SIX neue Dienstleistungen anbietet.

Am 10. September 2021 erhielt die SIX Digital Exchange (SDX) von der FINMA offiziell grünes Licht, um in der Schweiz eine Börse und eine zentrale Verwahrung für digitale Vermögenswerte zu betreiben. Damit wurden erstmals zwei aufsichtsrechtliche Genehmigungen für den Betrieb von Finanzmarkt-Infrastruktureinrichtungen auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie erteilt. Die SIX Digital Exchange AG ist nunmehr als Zentralverwahrerin und die SDX Trading AG als Börse zugelassen. Für den Finanzplatz Schweiz stellen diese Zulassungen einen Meilenstein dar, da so der Weg zur Entwicklung eines zukünftigen Ökosystems gebahnt ist. Am 18. November hat die SIX Gruppe erfolgreich die erste tokenisierte Anleihe an der SDX emittiert.

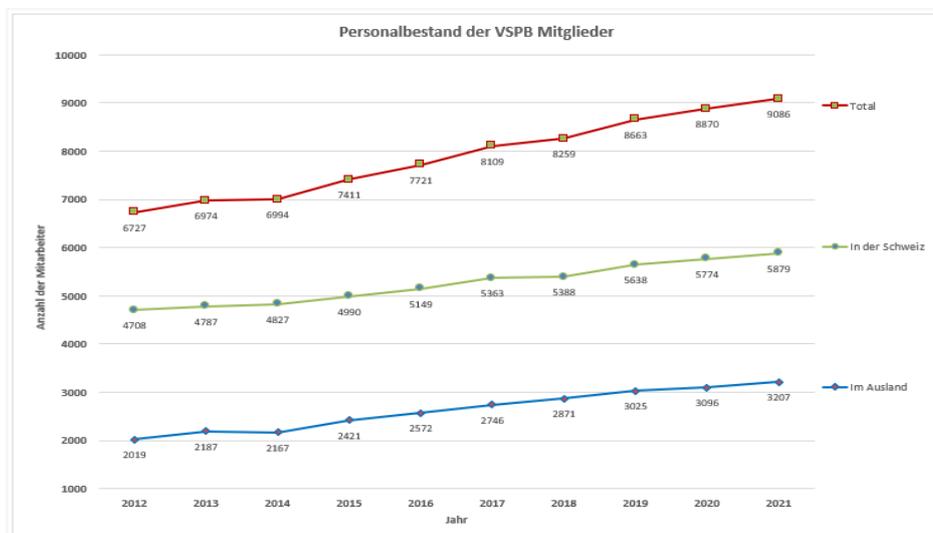
Gesetze und Regulierung

Marktzugang

Für die VSPB und die Vermögensverwaltung als Exportindustrie ist der Zugang zu ausländischen Märkten – insbesondere zu den europäischen – seit Jahren eine strategische Priorität. In der Europafrage sind die Entwicklungen nicht wie gewünscht verlaufen, was die Diskussionen über den Marktzugang zusätzlich erschwert. Dafür nehmen die Verhandlungen mit Grossbritannien eine erfreuliche Wendung.

Stellenwert des Marktzugangs für die Vermögensverwaltung

Die Privatbanken betonen seit Jahren, dass eine Verbesserung des Marktzugangs im Ausland, vor allem in den europäischen Ländern, und eine angemessene Rechtssicherheit von strategischer Bedeutung sind. Die Erwartungen der Vermögensverwaltungsbranche gehen Hand in Hand mit denjenigen der übrigen Exportwirtschaft, zu der sie gehört. Für die Schweizer Banken ist es nämlich unerlässlich, ihre Kunden aus der Schweiz heraus bedienen und ihnen grenzüberschreitend Finanzinstrumente anbieten zu können. Ein Grossteil der Kundschaft von Privatbanken ist im Ausland und insbesondere in der EU ansässig. Rund 40% der privaten grenzüberschreitenden Vermögen in der Schweiz stammen aus dem EU-Raum. Die Arbeitsplatzentwicklung bei den Privatbanken belegt den Stellenwert des Marktzugangs: Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat sich die Anzahl Mitarbeitender in der Schweiz um rund 25% erhöht, während der Zuwachs im Ausland rund 60% erreicht (siehe Tabelle unten). Für jeden in der Schweiz geschaffenen Arbeitsplatz wurde in einem anderen Land ein weiterer Arbeitsplatz geschaffen. Dies muss aber nicht zwangsläufig so weitergehen!



Ohne Marktzugang sind die Schweizer Banken dazu gezwungen, ihre Geschäfte im Ausland auszubauen, was den Verlust eines Grossteils von Mehrwert, Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen in der Schweiz bedeutet. Der Zugang zu ausländischen Märkten über Tochtergesellschaften ist eine Option, aber mit erheblichen Kosten verbunden. Von der Schweiz aus zu arbeiten, wo sich der Grossteil der Ressourcen der Banken befindet, ist bei Weitem die bessere Lösung. Hier zeigt sich, weshalb der Marktzugang im Ausland wesentlich zum Erhalt von Bankarbeitsplätzen in der Schweiz beiträgt.

Europäische Union

Bevor über eine Verbesserung des Marktzugangs mit der EU verhandelt werden kann, müssen die Beziehungen mit unseren Nachbarn bereinigt werden. Der diesbezügliche Prozess ist allerdings ins Stocken geraten (vgl. S. 4). Die VSPB hatte sich für den Rahmenvertrag ausgesprochen – in der Hoffnung, dass die Gespräche über einen umfassenden Zugang zum europäischen Binnenmarkt in einer zweiten Phase erfolgreich verlaufen würden. Das Scheitern der Verhandlungen über den Rahmenvertrag vereitelt die Hoffnungen auf Gespräche über dieses Thema mit der EU. Es trägt dazu bei, dass die Äquivalenzverfahren der EU auf Eis gelegt werden, und erschwert die Beziehungen zu den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Am 27. Oktober 2021 verabschiedete der Bundesrat zwei Berichte: Der eine befasste sich mit den schweizerisch-italienischen Beziehungen im Finanz- und Steuerbereich und der andere mit Massnahmen zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Angebots von Finanzdienstleistungen an Privatkunden in Italien und Frankreich. Der erste Bericht weist darauf hin, dass die Schweiz und Italien im Mai 2015 eine Roadmap unterzeichnet haben, um Lösungen für eine Reihe von Fragen zu finden. Dazu gehören beispielsweise der automatische Informationsaustausch, die Regularisierung der Vergangenheit, die Doppelbesteuerung und die Besteuerung der Grenzgänger. In diesen Einzelfragen wurden seither gewisse Fortschritte erzielt. Allerdings stellt der Bundesrat fest, dass Italien bei den grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen im Rahmen der Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie einen Grundsatzentscheid gefällt hat, der den grenzüberschreitenden Marktzugang für Banken aus Drittstaaten erschwert, wenn sie sich an Privatkunden wenden. Der Bundesrat gibt allerdings zu verstehen, dass er sich für eine Verbesserung des Zugangs zum italienischen Markt einsetzen will.

Der zweite Bericht hält zudem fest, dass Italien und Frankreich eine restriktive Umsetzung von MiFID II beschlossen haben und die Anbieter von Bankdienstleistungen aus Drittstaaten zur Einrichtung einer Zweigstelle verpflichten wollen. Deutschland kennt diese Verpflichtung bei Privatkunden nicht, Luxemburg bei professionellen Kunden ebenso wenig. Grundsätzlich schliesst das Europarecht nicht aus, dass die einzelnen Mitgliedstaaten Regimes vorsehen, welche es Banken aus Drittstaaten erlauben, grenzüberschreitende Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen zu erbringen. Allerdings

könnte sich dies wegen eines in letzter Minute aufgenommenen Zusatzes zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Basel III demnächst ändern (vgl. S. 27).

Es dürfte kaum überraschen, dass der Zugang zu europäischen Kunden aus der Schweiz heraus weniger von Fragen rechtlicher Art als vielmehr vom politischen Willen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten abhängt, ihrer Bevölkerung Zugang zu Finanzdienstleistungen aus Drittstaaten zu gewähren. Hier zeigt sich einmal mehr, wie wichtig die Beziehungen zur EU insgesamt für den Finanzplatz Schweiz sind.

Grossbritannien

Der Austritt Grossbritanniens aus der EU per 1. Januar 2021 bedeutet für die britischen Finanzdienstleister einen Verlust des «europäischen Passes» und somit des Rechts, ihre Dienstleistungen EU-Kunden uneingeschränkt anzubieten. Infolgedessen hat Grossbritannien ein Interesse an der Verbesserung seiner Beziehungen mit Drittstaaten ausserhalb der EU. Dies könnte sich für den Finanzplatz Schweiz als positiv erweisen, da er somit darauf zählen kann, dass ein weiterer Staat sich für offene Kapitalmärkte einsetzt. Dies ist der Grund, weshalb diese beiden Staaten am 30. Juni 2020 eine Erklärung zu ihrer zukünftigen vertieften Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen unterzeichneten, um ihre Beziehungen zu verstärken. Anfang 2021 hat sich das britische Schatzamt für die Anerkennung der Äquivalenz der Schweizer Börsen entschieden, während die Schweiz Grossbritannien von der Liste der Länder ohne Genehmigung zum Handel mit Schweizer Wertschriften gestrichen hat. Die Verhandlungen für ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung wurden im vergangenen Jahr fortgesetzt. Dieses Abkommen bezweckt einen grenzüberschreitenden Marktzugang für zahlreiche Finanzdienstleistungen in den Bereichen Versicherungen, Banken, Asset Management und Kapitalmarktinfrastrukturen.

Die VSPB beteiligt sich vor allem an den Gesprächen zu Bankdienstleistungen, um vermögende Privatkunden anzusprechen und zu bedienen, d. h. zum Kerngeschäft der Schweizer Banken im Bereich der Vermögensverwaltung. Die Finanzminister beider Staaten legten an den Verhandlungen ein grosses Interesse an einem Abschluss des Abkommens an den Tag. Die Privatbanken sind der Ansicht, dass eine Anerkennung der Äquivalenz der schweizerischen und britischen Vorschriften ergebnisabhängig erfolgen sollte, statt sich auf einen minutiösen Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen in den beiden Staaten zu stützen. Die Unterhändler haben dies anscheinend erkannt und setzen alles daran, dieses Abkommen Ende 2022 abschliessen zu können. Die VSPB ist erfreut über die Fortschritte in dieser für sie sehr wichtigen Frage.

Nachhaltiges Finanzwesen

Die Nachhaltigkeit des Finanzwesens hat für die Privatbanken mehr denn je Priorität. Sie sind sich ihrer tragenden Rolle bewusst, kennen aber auch ihre Grenzen als Intermediäre zwischen Anlegern und Unternehmen. Der Finanzplatz ist ein Spiegelbild der Realwirtschaft, und genau hier muss der Übergang zur Nachhaltigkeit und insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen ansetzen. Die Übernahme der Empfehlungen der Taskforce for Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) geht in die richtige Richtung. Für die grossen Schweizer Unternehmen sind sie ab 2023 massgebend. In Zukunft wird man die Finanzinstrumente anhand der Transparenz der Unternehmen über ihre Geschäftstätigkeit klassifizieren können.

Swiss Sustainable Finance (SSF) hat im Juni 2021 eine weitere Marktstudie veröffentlicht, welche die Entwicklung der nachhaltigen Finanzgeschäfte in der Schweiz beleuchtet. Der Erfolg reisst nicht ab: Das Volumen der nachhaltigen Anlagen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 31% auf 1520 Milliarden Franken erhöht. Diese Anlagen wurden zu 72% von institutionellen Anlegern gehalten, die übrigen 28% von Privatkunden (2020: 21%, 2019: 12%). Hier zeigt sich, dass die Privatanleger zunehmend Gewicht auf Nachhaltigkeitskriterien legen. Während die Anlagefonds mit 48% die höchste Wachstumsrate verzeichneten, nahmen die Vermögensverwaltungsmandate um 29% und die Vermögenswerte der Anleger um 15% zu. Diese Entwicklung lässt sich auf zwei Hauptgründe zurückführen: Einerseits wird für bestehende Vermögen immer mehr auf nachhaltige Anlageansätze zurückgegriffen und andererseits hat sich der Markt im Jahr 2021 positiv entwickelt. Im Weiteren zeigt die Studie deutlich, dass Impact Investing an Popularität gewinnt.

Anlässlich der 26. UN-Klimakonferenz (COP26) im November 2021 in Glasgow unterstrichen die Teilnehmenden die immer wichtigere Rolle der Finanzplätze bei der Umsetzung von Klimazielen. Daher richtet sich das nachhaltige Finanzwesen derzeit in erster Linie am Klima aus, während die anderen Aspekte nachhaltiger Anlagen (z. B. Artenvielfalt, Kreislaufwirtschaft, Wohlbefinden der Mitarbeitenden) langfristig ebenfalls einbezogen werden dürften. Der Finanzplatz Schweiz und die Bundesverwaltung sind überzeugt, dass die nachhaltige Finanzwirtschaft dem Finanzplatz die Chance auf eine weitere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bietet. Allerdings darf sie nicht durch die Steuerpolitik behindert werden: Die Verrechnungssteuer auf Anleihen muss abgeschafft werden, wenn sich die Schweiz zu einem Zentrum für sogenannte grüne Anleihen entwickeln soll (vgl. S. 41).

Die zahlreichen Diskussionen über ein nachhaltiges Finanzwesen werfen auch die Frage nach der Verantwortung und der Rolle der Banken auf diesem Gebiet auf. Weite Kreise machen sie nämlich für den Klimawandel verantwortlich. Gewiss kommt der Finanzwirtschaft eine wichtige Rolle beim Übergang zu einer nachhaltigeren Welt zu. Die Banken sind jedoch nur Intermediäre zwischen den Anlegern und den Unternehmen. Erstere entscheiden über die Allokation ihrer Mittel, während

Letztere Rechenschaft über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf das Klima und die Umwelt abzulegen haben. Der Finanzplatz ist ein Spiegelbild der Realwirtschaft. Deshalb muss der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft hier beginnen.

Der Staat hat für innovationsfreundliche Rahmenbedingungen zu sorgen und muss entscheiden, welche Verhaltensweisen nicht länger tragbar sind. Nicht die Banken sind es, die ihren Kunden den Kauf eines umweltbelastenden Fahrzeugs untersagen müssen, sondern der Staat. Verhaltensweisen können sich jedoch nur ändern, wenn Alternativen bestehen. So kann sich beispielsweise nicht jeder ein Elektroauto anschaffen, da gar nicht genügend solche Fahrzeuge gebaut werden, vom Mangel an Ladesäulen ganz zu schweigen. Die Rolle der Banken besteht darin, die künftigen Vorreiter einer nachhaltigeren Lebensweise ausfindig zu machen und ihre Kunden zur Unterstützung solcher Unternehmen zu ermutigen.

Der Weg zu einer nachhaltigen Welt ist noch weit, und alle – Zivilgesellschaft, wissenschaftliche Forschung, Unternehmen, Finanzsektor und Staat – sind aufgerufen, sich gemeinsam dafür einzusetzen. Die Mitglieder der VSPB sind sich bewusst, dass sie interne Standards festlegen, ihre Kundenberater entsprechend schulen und mit ihren Kunden deren Präferenzen in Nachhaltigkeitsfragen abklären müssen. Dies liegt übrigens auch im Interesse der Kunden, da Nachhaltigkeit und Rentabilität häufig Hand in Hand gehen, selbst wenn es sich nur um kleine Beträge handelt.

Die Arbeit der Bundesverwaltung

Bereits im Januar 2021 beschloss die Schweiz, die Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) offiziell zu unterstützen. Am 18. August 2021 verabschiedete der Bundesrat die Eckwerte zur Klimaberichterstattung, zu der die Schweizer Grossunternehmen demnächst verpflichtet sein werden. Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen ab 500 Mitarbeitenden und mehr als 20 Millionen Franken Bilanzsumme bzw. mehr als 40 Millionen Franken Umsatz sind in Zukunft verpflichtet, über Klimabelange öffentlich Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung umfasst einerseits das finanzielle Risiko, das ein Unternehmen durch klimarelevante Tätigkeiten eingeht. Andererseits muss offengelegt werden, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima und die Umwelt hat. Diese sogenannte doppelte Wesentlichkeit entspricht auch dem Ansatz der Europäischen Union. Die entsprechenden Angaben sind aussagekräftig und vergleichbar zu gestalten. Am 30. März 2022 wurde die Vernehmlassung für einen entsprechenden Verordnungsentwurf bis zum 7. Juli 2022 eröffnet. Die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen dürfte ab 2024 rückwirkend für das Geschäftsjahr 2023 verpflichtend sein.

Am 17. November 2021 verabschiedete der Bundesrat seinen «Bericht zu klimafreundlichem Finanzmarkt». Demnach sind diejenigen Massnahmen am effizientesten, die explizit eine klimaverträgliche Ausrichtung der Investitionen beinhalten. Im Weiteren kann mehr Transparenz

bezüglich klimafreundlicher oder klimaschädigender Investitionen zu besser informierten Investitionsentscheidungen führen. Der Bundesrat bezieht sich im Weiteren auf den PACTA-Klimatest des Bundesamts für Umwelt aus dem Jahr 2020, der aufgezeigt hat, dass weitere konkrete Massnahmen erforderlich sind. Der nächste freiwillige PACTA-Test wird im Jahr 2022 durchgeführt.

Am selben Tag kündigte der Bundesrat auch eine Reihe von Massnahmen an. Den Akteuren des Finanzplatzes empfiehlt er, bei allen Finanzinstrumenten und Kundenportfolios mithilfe von vergleichbaren und aussagekräftigen Indikatoren zur Klimafreundlichkeit Transparenz zu schaffen. Zudem fordert er den Finanzplatz auf, sich internationalen «Netto-Null-Allianzen» anzuschliessen. Zur Bekämpfung des «Greenwashing» hat sich die Landesregierung für die Einführung einheitlicher Definitionen der Auswirkungen von Anlagen auf die nachhaltige Entwicklung ausgesprochen. Sie hat der Bundesverwaltung den Auftrag erteilt, bis Ende 2022 eine Standortbestimmung zur Umsetzung vorzunehmen.

Der Bundesrat beabsichtigt, die Schweiz als Leader im Bereich Sustainable Finance zu positionieren. Daher unterstützt er die Transparenz von Finanzprodukten hinsichtlich ihrer Klimafreundlichkeit. Seit Dezember 2021 befasst sich eine Arbeitsgruppe unter Führung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF mit der Erstellung eines Klima-Scores, der aufzeigen soll, inwiefern die Finanzprodukte mit dem Pariser Abkommen vereinbar sind. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Verbänden des Finanzplatzes (unter anderem der SBVg, der AMAS, Swiss Sustainable Finance etc.), Fachleuten, NGOs (unter anderem Greenpeace und dem WWF) sowie Akademikern zusammen. Nachdem die Arbeitsgruppe einen Konsens gefunden hatte, eröffnete das SIF eine umfassendere Vernehmlassung im Hinblick auf eine für Ende Juni 2022 geplante Veröffentlichung. Die Nutzung dieses Klima-Scores seitens der Banken soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

Der Klima-Score soll aus sechs Indikatoren bestehen, welche einerseits den CO₂-Fussabdruck des Portfolios illustrieren und andererseits den Stand des Übergangs zu «Netto-Null-Emissionen» beleuchten. Für jeden Indikator wurden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Es geht somit nicht darum, einen bestimmten Ansatz vorzuschreiben, sondern vielmehr um die Sicherstellung, dass der gewählte Ansatz auf fundierten wissenschaftlichen Kriterien beruht. Bei den sechs Indikatoren handelt es sich um folgende: CO₂-Emissionen, Ausrichtung auf Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, nachweisliche Engagements zugunsten von «Netto-Null-Emissionen», aktives Management zur Erreichung dieses Ziels, glaubwürdiges klimafreundliches Engagement und Berücksichtigung der globalen Erwärmung. Der letzte Indikator ist optional, da seine Festlegung am schwierigsten ist und er je nach Ausgangshypothesen die grösste Schwankungsbreite aufweisen dürfte. Dennoch sollte er möglichst umfassend genutzt werden, da er am ehesten den Erwartungen der Kunden und der Aufsichtsbehörden entspricht. Je intensiver die Nutzung, desto eher dürften auch die Ansätze konvergieren und in verbindliche Standards münden. Schliesslich sind auch bei den Rechnungslegungsstandards unterschiedliche Ansätze möglich.

Arbeit der FINMA

Am 31. Mai 2021 veröffentlichte die FINMA die überarbeitete Fassung ihrer Rundschreiben «Offenlegung», um Transparenzverpflichtungen bezüglich Klimarisiken einzuschliessen. Damit beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, ihre Praxis im Bereich der Offenlegung von klimabedingten Finanzrisiken zu konkretisieren. Sie verlangt von den grossen Akteuren zusätzliche Transparenz: Die systemrelevanten Banken und Versicherungen haben seit dem 1. Juli 2021 qualitative und quantitative Angaben zu den Risiken zu machen, denen sie infolge des Klimawandels ausgesetzt sind. Dazu gehört der Einfluss dieser Risiken auf ihre Geschäftsstrategie, ihr Geschäftsmodell und ihre Finanzplanung. Die FINMA stellt in ihrer neuen Praxis auf die Empfehlungen der TCFD ab, d. h. auf denselben Standard, der demnächst auch für alle Schweizer Grossunternehmen gilt.

Am 3. November 2021 veröffentlichte die FINMA eine Aufsichtsmitteilung zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing. Sie behandelt folgende Themen: Angaben zur Nachhaltigkeit von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen, Organisation von Instituten, welche kollektive Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten, und Standesregeln am Point of Sale. Unter anderem wies die FINMA darauf hin, dass sie im Februar 2021 die Fondsleitungen über ihre Erwartungen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Fondsdokumente bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug informiert hat. Die Organisation der Institute muss in Bezug auf die Kenntnisse, die Nachhaltigkeitsstrategie, die nachhaltigkeitsbezogenen Tools und die Anlageentscheidungsprozesse angemessen sein. Bezüglich Standesregeln unterstreicht die FINMA, dass das FIDLEG keine spezifischen Vorschriften zur Bekämpfung von Greenwashing enthält. Sie merkt an, dass der von der SBVg im Juni 2020 veröffentlichte «Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden» ein gutes Beispiel für die zu treffenden Massnahmen darstellt.

Arbeit der SBVg

Der Finanzplatz Schweiz ist in der Lage, mit seinen Krediten und Finanzmarktinstrumenten die Klimawende wirksam zu unterstützen. Die SBVg hat in Zusammenarbeit mit der Boston Consulting Group eine Studie zu diesem Thema veröffentlicht und das erforderliche Investitionsvolumen für den Übergang zur CO₂-Neutralität der Schweizer Wirtschaft bis zum Jahr 2050 geschätzt. Dieser Studie zufolge wären in den nächsten dreissig Jahren Investitionen in Höhe von 387 Milliarden Franken erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Ein Grossteil müsste auf den Strassenverkehr und die Gebäude entfallen. Im Schnitt sind dies 12,9 Milliarden Franken pro Jahr, d. h. weniger als 2% des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Der Finanzplatz Schweiz ist imstande, neun Zehntel der erforderlichen Investitionen mittels Kreditvergaben sowie über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Für den Rest bieten sich beispielsweise sogenannte Public-Private Partnerships an. Bei den Unternehmen und den Privatpersonen muss jedoch auch der Wille zu derartigen Investitionen, etwa zum Ersatz ihrer Fahrzeuge oder zur Renovation ihrer Gebäude, vorhanden sein. Der Staat muss die

notwendigen Rahmenbedingungen und Anreize schaffen. Es kann jedoch nicht Sache der Banken sein, rechtmässige Aktivitäten zu unterbinden.

Im Übrigen befasst sich die SBVg mit der Ausarbeitung einer Selbstregulierung im Bereich der nachhaltigen Finanzgeschäfte. Sie ist in drei Teile gegliedert: Beratung der Kunden bei der Vermögensverwaltung und Gewährung von Hypothekarkrediten sowie Produktklassifikation. Dieser letzte Teil wird in Zusammenarbeit mit der AMAS und mit SSF verfasst und stützt sich auf deren jüngste, Ende 2021 veröffentlichte Empfehlungen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Offenheit zu bewahren und davon auszugehen, dass Banken, welche äquivalente, insbesondere europäische Regeln anwenden, den Anforderungen der Selbstregulierung entsprechen. Die SBVg empfiehlt ihren Mitgliedern ferner den Beitritt zu den internationalen Initiativen des Finanzsektors zur Förderung von «Netto-Null-Emissionen». Sie wird sich ihrerseits als «Supporter» der Net-Zero Banking Alliance anschliessen. Die SBVg ergreift schliesslich auch Schulungs- und Weiterbildungsmassnahmen, um sicherzustellen, dass nachhaltige Finanzierungen in die Grundausbildung der Lernenden und die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeitenden Eingang finden.

Strategie der EU und Taxonomie

Im Juli 2021 verabschiedete die Europäische Kommission eine neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen. Es geht um eine Ausweitung des Angebots an Finanzinstrumenten, welche den Zugang zu Finanzierungen der Energiewende erleichtern, damit KMU und Konsumenten diese Instrumente vermehrt nutzen. Das Wirtschafts- und Finanzsystem muss angesichts der Nachhaltigkeitsrisiken seine Resilienz erhöhen, während der Finanzsektor einen höheren Beitrag an die Nachhaltigkeit leisten muss. Im Weiteren ist die Integrität des Finanzsystems der EU zu gewährleisten und ein geordneter Übergang zur Nachhaltigkeit sicherzustellen. Schliesslich sind auf internationaler Ebene Initiativen und Standards für ein nachhaltiges Finanzwesen vorzuschlagen, welche die Partnerstaaten der EU unterstützen. Die Kommission wird vor Ende 2023 Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Strategie erstatten.

Zugleich hat die Europäische Kommission Regeln für die Auflegung von «grünen» Anleihen vorgeschlagen, deren Einhaltung durch die Unternehmen und Staaten wünschenswert wäre. Dabei handelt es sich um einen zentralen Bestandteil des europäischen «Green Deal». Der Legislativvorschlag besagt, dass die aufgenommenen Mittel in Projekte fliessen müssen, die der EU-Taxonomie entsprechen. Dies ist mittels eingehender Offenlegungen zu bestätigen und durch einen externen Prüfer verifizieren zu lassen. Zweck dieser Bemühungen ist die Stärkung des Vertrauens in nachhaltige Produkte, um die Investitionstätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit anzukurbeln. Das Europaparlament und der Europarat haben sich in dieser Frage noch nicht geäussert.

Schliesslich hat die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, welcher die Taxonomie-Verordnung ergänzt und die Finanzinstitute sowie die Unternehmen ausserhalb des

Finanzsektors verpflichtet, die Anleger über die Umwelt-Performance ihrer Anlagen und über ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufzuklären. Damit werden die Anforderungen an den Inhalt und die Darstellung der Angaben präzisiert, welche die grossen Finanzinstitute und andere Grossunternehmen zum Anteil ihrer Geschäftstätigkeit, Anlagen oder Kreditvergaben gemäss EU-Taxonomie machen müssen. Auch der von ihnen bei der Veröffentlichung zu verfolgende Ansatz wird genauer umschrieben.

Anfang Februar 2022 äusserte die Europäische Kommission den Vorschlag, die Atomenergie (für Frankreich) und die aus Erdgas gewonnene Energie (für Deutschland) in die EU-Taxonomie aufzunehmen. Sie stuft diese Technologien als (bedingten) Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ein. Für das Europaparlament und den Europarat gilt nun eine Frist von höchstens sechs Monaten, um ihr Veto einzulegen. Ein solches Veto ist aber trotz der zornigen Opposition von Österreich, Luxemburg, der Linksparteien und mehrerer NGO eher unwahrscheinlich. Der betreffende Entscheid wird sich auch auf die Schweizer Banken auswirken, da sie die EU-Taxonomie bei ihrem Angebot von nachhaltigen Produkten für europäische Kunden zu berücksichtigen haben.

Die Taxonomie dient zur Klassifizierung der Geschäftstätigkeiten. Die Unternehmen sind ihrerseits gehalten, Bericht über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten zu erstatten. Im April 2021 schlug die Kommission eine Umwandlung der seit 2014 geltenden «Non Financial Reporting Directive» in eine «Corporate Sustainability Reporting Directive» vor, die umfangreichere, auf die TCFD abgestimmte Offenlegungsverpflichtungen enthalten soll. Die Finanzinstitute kategorisieren ihre Produkte nach der «Sustainable Finance Disclosure Regulation».

Neue Technologien

Die neue Verordnung zur Distributed-Ledger-Technologie (verteilte elektronische Register) ist im August 2021 in Kraft getreten und hat bereits zur Zulassung eines Kryptofonds und von Börsen für digitale Vermögenswerte geführt. Die Cybersicherheit wird laufend weiter verstärkt. In diesem Sommer sollte zudem ein neuer Gesetzesentwurf zur elektronischen Identität vorliegen. Die Landesregierung verfolgt die technologischen Entwicklungen akribisch, überlässt der Finanzindustrie bei der Einführung von Technologien aber die Wahl.

Distributed-Ledger-Technologie

Für den Finanzplatz ist die Einrichtung eines optimalen Rahmens von wesentlicher Bedeutung, damit sich Unternehmen, welche Distributed-Ledger-Technologien (DLT) nutzen, in der Schweiz niederlassen und entwickeln können. Das neue, vom Parlament im Jahr 2020 verabschiedete DLT-Mantelgesetz ist am 1. August 2021 in Kraft getreten. Es bewirkte eine Anpassung des Wertpapierrechts und schuf so eine sichere rechtliche Grundlage für den Handel von Rechten mittels

elektronischer Register. Zudem wurde auf diesem Wege auch die Frage der Ausgliederung von Krypto-Vermögenswerten aus einer Konkursmasse geklärt. Und schliesslich wurde eine neue Zulassungskategorie für DLT-basierte Handelssysteme geschaffen. Dank der DLT-konformen Anpassung ihres Rechts bietet die Schweiz nunmehr ein verlässliches Umfeld für den Handel mit «Tokens» bzw. digitalen Jetons. Sicherheit, Nachverfolgbarkeit, Flexibilität und Schnelligkeit: Dies sind die Vorzüge der Blockchain-Technologie, welche die Anzahl Intermediäre und die Übertragungskosten senken wird.

Die SNB, die Banque de France und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich haben grenzüberschreitende Tests mit digitalen Vermögenswerten durchgeführt. SIX Digital Exchange war zusammen mit der Credit Suisse und der UBS (und anderen) an diesem Projekt mit dem Namen «Jura» beteiligt. Das Experiment bezog sich auf Zahlungen und Abwicklungen in Realwährung gemäss den aktuellen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und ermöglichte die erfolgreiche grenzüberschreitende Abwicklung von tokenisierten Vermögenswerten in digitalem Zentralbankengeld über eine DLT-Plattform. Obwohl dieses Projekt von Erfolg gekrönt war, steht die Schaffung einer digitalen Währung nicht auf der Agenda der SNB.

Zulassungen

Im Mai 2021 gab die FINMA bekannt, Diem Networks Sàrl habe ihr bereits weit fortgeschrittenes Zulassungsgesuch für ein Zahlungsverkehrssystem in der Schweiz zurückgezogen. Die von Facebook ursprünglich unter dem Namen Libra initiierte Kryptowährung hat Genf somit verlassen. Es gab Versuche, das Projekt zu redimensionieren und neu auf die USA auszurichten, sodass es zu einem ausschliesslich den USA vorbehaltenen Zahlungsmittel geworden wäre. Die Verbindung des Projekts mit Facebook – inzwischen Meta – stiess bei den Aufsichtsbehörden jedoch nicht auf Wohlgefallen, sodass Diem an die auf Kryptowährungen spezialisierte kalifornische Bank Silvergate verkauft werden musste. Auch wenn das Projekt letztendlich kein Erfolg war, hat es zumindest die Pionierrolle der Schweiz ins Rampenlicht gerückt.

Im April 2021 erhielt das Genfer Unternehmen Taurus von der FINMA eine Lizenz als Wertpapierhaus. Somit kann das Unternehmen den weltweit ersten regulierten Markt für digitale Vermögenswerte betreiben: Taurus Digital Exchange (TDX). Im September erteilte die FINMA zwei Zulassungen zum Betrieb von Finanzmarkt-Infrastrukturen auf Basis von DLT. Die erste Zulassung betrifft die SIX Digital Exchange AG für ihre Tätigkeit als Zentralverwahrerin, die zweite die SDX Trading AG für ihre Tätigkeit als Börse. Für den Finanzplatz Schweiz ist dies ein wichtiger Meilenstein, denn damit sind die Grundlagen eines zukünftigen Ökosystems für digitale Vermögenswerte gelegt.

Ende September 2021 hat die FINMA auch den ersten Kryptofonds nach schweizerischem Recht zugelassen. Er fällt in die Kategorie der alternativen Anlagen mit besonderen Risiken und ist qualifizierten Anlegern vorbehalten. Unsere Aufsichtsbehörde hat diesen Fonds besonderen

Auflagen unterstellt: Er kann ausschliesslich in etablierte Krypto-Vermögenswerte anlegen, die über ein angemessen hohes Handelsvolumen verfügen. Ferner müssen die Anlagen des Fonds über etablierte Gegenparteien und Plattformen erfolgen, die in einem Mitgliedstaat der FATF ansässig sind.

Cybersicherheit

Im Juli lancierten die SNB und die SIX das Kommunikationsnetzwerk Secure Swiss Finance Network (SSFN). Damit soll eine höhere Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems gegenüber Cyberrisiken erzielt werden. Das Netzwerk soll eine sichere, flexible und widerstandsfähige Datenübermittlung ermöglichen und es den beteiligten Akteuren des Finanzplatzes erlauben, auf sicheren Wegen miteinander und mit den Infrastruktureinrichtungen der Finanzmärkte zu kommunizieren. Es beruht auf einer von der ETH Zürich entwickelten Technologie und richtet sich an die im Zahlungsverkehr aktiven Banken, d. h. nahezu den gesamten Bankensektor.

Vom 12. Januar bis 14. April 2022 läuft ein Vernehmlassungsverfahren des Bundesrats über den Vorentwurf zur Änderung des Informationssicherheitsgesetzes zwecks Einführung einer Meldepflicht bei Cyberangriffen gegen kritische Infrastruktureinrichtungen. Dieser Vorentwurf schafft die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der besagten Meldepflicht und legt die Aufgaben für das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) fest, das als Meldestelle für Cyberangriffe fungiert. Der Vorentwurf dehnt die Meldepflicht auch auf die Banken aus, wobei diese schon heute gewisse Cyberangriffe bei der FINMA melden müssen. Wichtig ist somit, dass die FINMA und das NCSC sich abstimmen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sodass der Arbeitsaufwand für die Meldepflichtigen, wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, so gering wie möglich ausfällt.

E-ID-Gesetz

Am 7. März 2021 verwarfen 64,4% der Bevölkerung sowie alle Kantone das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz), das eine Aufgabenteilung zwischen dem Staat und interessierten Privatunternehmen vorsah. Nach diesem Verdikt steht eindeutig fest, dass es eine staatliche Lösung braucht.

Am 2. September 2021 eröffnete der Bundesrat eine neue öffentliche Vernehmlassung zur zukünftigen E-ID und stellte drei Lösungsansätze zur Diskussion. Der erste besteht in einer sogenannten Self-Sovereign Identity. Der zweite beruht auf einer Public Key Infrastruktur, wie sie bereits für Reisepässe mit einem Chip genutzt wird, und dezentralisierten Daten. Der dritte sieht die Einrichtung eines zentralen staatlichen Identitätsproviders vor.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Vernehmlassung entschied sich der Bundesrat am 17. Dezember 2021 für die erste Variante. Wer die E-ID nutzt, muss nach Möglichkeit die Kontrolle über die eigenen Daten behalten. Der Datenschutz wird einerseits durch das System selbst gewährleistet, andererseits durch die Begrenzung des Datenflusses und eine dezentrale Speicherung der Daten.

Der entsprechende Gesetzesentwurf wird im Sommer 2022 in die Vernehmlassung gehen. In technischer Hinsicht sollte er neutral gestaltet sein, damit er trotz der raschen Entwicklungen auf diesem Gebiet aktuell bleibt. Bei der E-ID handelt es sich um ein wichtiges Dossier für die Gesamtwirtschaft, da zahlreiche Aktivitäten von einem digitalen Ausweis profitieren würden (z. B. Führerausweise, Hochschuldiplome, Arztrezepte).



Digital Finance

Der Bundesrat sieht in der Digitalisierung der Finanzmärkte ein grosses Potenzial für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Am 2. Februar 2022 verabschiedete er den Bericht zu Digital Finance. Darin werden Chancen (Steigerung der Effizienz und Transparenz, Kostensenkungen) und Risiken (erhöhte Anfälligkeit für Cyberrangriffe und/oder Kursmanipulationen) der digitalen Umrüstung aufgezeigt sowie zwölf konkrete Handlungsfelder definiert. Grundsätzlich fallen die Nutzung und Entwicklung neuer digitaler Technologien in die Kompetenz des Privatsektors. Der Bundesrat kann aber die Rahmenbedingungen für neue Geschäftsmodelle verbessern, die Stabilität, die Integrität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten sowie die Nachhaltigkeit und Vernetzung des Finanzplatzes fördern.

Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit politischen und wissenschaftlichen Kreisen, den Behörden und der Privatwirtschaft erfolgen, was zweckmässig erscheint. Die VSPB nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Bundesrat nach wie vor eine risikobasierte Regulierung wünscht, die wettbewerbs- und technologisch neutral ist und sich durch Verhältnismässigkeit und Differenzierung auszeichnet. Eine offene Finanzarchitektur (Schnittstellen zwischen den einzelnen Anbietern), eine intensivere Nutzung der Daten dank künstlicher Intelligenz, ein dezentralisiertes Finanzwesen (dank DLT): Es gibt noch viel zu tun und die Schlussfolgerungen des EFD per Ende 2022 werden mit Spannung erwartet.

Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Nach der Verabschiedung des revidierten GwG im Jahr 2021 laufen nun Arbeiten zur Revision der GwV. Die FATF hat ihre Empfehlung Nr. 24 über die Transparenz und die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen angepasst. Die Verantwortung für diese Feststellung soll nicht bei den Banken, sondern bei den Aktionären liegen.

Geldwäschereigesetz und -verordnung

Die Umsetzung der FATF-Empfehlungen erfolgt in der Schweiz grundsätzlich in Form von Anpassungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) und seiner Ausführungsverordnung (GwV). Im März 2021 verabschiedete das Parlament nach lebhaften Debatten in beiden Kammern eine Revision des GwG, welche die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen aus der Evaluation der FATF bezweckt. Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und die Aktualisierung der Kundendaten wurden ebenfalls in das Gesetz aufgenommen. Zudem fördert es die Transparenz bei Vereinen und Verbänden und verstärkt die Überwachung und die Kontrollen im Edelmetallbereich. Diese neue Version soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

Die VSPB bedauert, dass die Möglichkeit der Beibehaltung einer Bearbeitungsfrist für die Meldungen bei der MROS im Verlauf der parlamentarischen Debatten unter den Tisch gefallen ist. Zwar kann ein Finanzinstitut eine Geschäftsbeziehung nach 40 Arbeitstagen auch ohne Rückmeldung der MROS abbrechen, aber dies ist keine befriedigende Lösung. Ferner sollte die Klärung des Begriffs «begründeter Verdacht» mit einer Aufhebung des fahrlässigen Verstosses gegen die Meldepflicht (Art. 37 Abs. 2 GwG) einhergehen. Diese Lösung wurde von der Regierung und der FINMA bereits gutgeheissen. Um die Lage der «Compliance Officers» zu erleichtern, sollte diese Bestimmung baldmöglichst gestrichen werden.

Am 1. Oktober 2021 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der GwV und weiterer Verordnungen. Die vorgesehenen Massnahmen betreffen das Meldesystem für Geldwäschereimeldungen, die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Ankauf von Altedelmetallen, das Zentralamt für Edelmetallkontrolle als neue Geldwäschereiaufsichtsbehörde und die Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung.

Im Grossen und Ganzen hat die VSPB keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Anpassungen. Einige Anmerkungen praktischer Art hat sie zu den neuen Artikeln 12a GwV (Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung) und 12b GwV (Abbruch der Geschäftsbeziehung) sowie zur Neufassung von Artikel 4 MGwV (Erfassung von Meldungen an die MROS) angebracht, da hier Präzisierungen und Korrekturen erforderlich sind. Das Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen sollte mit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision koordiniert werden.

Die oben genannten Anpassungen führen zu einem gewissen Anpassungsbedarf der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA). Am 8. März 2022 hat die FINMA eine entsprechende Anhörung eingeleitet, die bis zum 10. Mai 2022 dauert. Die FINMA konkretisiert die Verpflichtung der Finanzintermediäre zur regelmässigen Aktualisierung ihrer Kundendaten in einer internen Weisung, nicht aber ihre Verpflichtung zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, da diese im Gesetz eingehend beschrieben ist. Ferner streicht die FINMA in ihrer Verordnung die Bestimmungen zur Meldung von Verdachtsfällen, da diese in die GwV eingegangen sind, und präzisiert die 2021 eingeführte Obergrenze für Transaktionen in virtuellen Währungen, die in Zukunft aufgrund der jüngsten Missbrauchsfälle während 30 Tagen (anstatt pro Tag) für miteinander verbundene Transaktionen gilt.

Internationale Entwicklungen

Am 20. Juli 2021 hat die Europäische Kommission Gesetzesvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Sie sind die Folge eines skandalösen Geldwäschereifalls in Höhe von 200 Milliarden Euro bei der estnischen Niederlassung einer dänischen Bank. Die Kommission sieht die Schaffung einer neuen europäischen Behörde zur Koordination der nationalen Behörden vor. Sie soll ihre Arbeit im Jahr 2024 aufnehmen. Die neuen Vorschriften befassen sich auch mit der Wachsamkeit gegenüber Kunden und tatsächlich Begünstigten, der Nachverfolgbarkeit bei Überweisungen von Kryptovermögenswerten und einer Obergrenze von 10'000 Euro für Barzahlungen in der gesamten EU (sofern in einzelnen Ländern niedrigere Obergrenzen gelten, können diese beibehalten werden). Diese Entwürfe dürften in näherer Zukunft vom Europaparlament und vom Europarat verabschiedet werden.

Die tatsächlich Begünstigten sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln. Die FATF befasst sich ebenfalls mit diesem Thema. Diese hatte im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe zur Analyse der Empfehlung 24 über die Transparenz und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen eingesetzt. Folgende drei Fragestellungen wurden geprüft: die Qualität der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, der zeitnahe Zugang zu diesen Daten auf nationaler und internationaler Ebene und die spezifischen Hindernisse in Transparenzfragen (Inhaberaktien und «Nominees»). Hinter diesen Fragestellungen verbirgt sich insbesondere das Thema der zentralen und eventuell öffentlichen Register für tatsächlich Begünstigte.

Nach zwei öffentlichen Vernehmlassungen, die im Juni bzw. Oktober 2021 eingeleitet wurden, veröffentlichte die FATF am 4. März 2022 ihre Neufassung der Empfehlung 24 sowie die dazu gehörende Interpretationsnote. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass die FATF nicht um jeden Preis auf einem zentralen Register besteht, die Latte für ein alternatives System jedoch sehr hoch legt. Die Angaben müssen zuverlässig, auf dem neuesten Stand und rasch verfügbar sein. Somit stellt sich die Frage, ob die Einrichtung eines Registers nicht einfacher wäre.

In diesem Fall sollten jedoch nicht die Banken mit der Erfassung der Angaben betraut werden, da ein Unternehmen nicht zwingend über ein Konto in seinem Sitzstaat verfügt, sondern die Aktionäre, da diese wissen, ob sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten handeln.

Anlässlich der Vernehmlassung im letzten Sommer reichte die Schweizer Wirtschaft eine gemeinsame Stellungnahme ein, in der sie sich für den offenen Ansatz mit verschiedenen Umsetzungsmodellen aussprach. Dafür kritisierte sie die grenzüberschreitende Anwendung, welche vorsah, dass sich jedes Land mit juristischen Personen aus anderen Ländern befassen soll, sofern eine ausreichende «Bindung» mit dem ersten Land vorliege. Es gehe nicht an, die börsennotierten Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften mit neuen Transparenzverpflichtungen zu belasten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Schweiz nunmehr die Anforderungen der FATF in Sachen Inhaberaktien erfüllt.

In Bezug auf die zukünftige Umsetzung vertritt die VSPB folgenden Standpunkt: Ein Register der tatsächlich Begünstigten sollte öffentlichen Glauben geniessen, was sich über eine Erweiterung der Handelsregister bewerkstelligen liesse. Allerdings sollte ein solches Register nicht öffentlich sein. Der Zugang sollte sich auf die dem GwG unterstellten Rechtseinheiten beschränken und frei von Verpflichtungen zur Überprüfung oder Korrektur sein. Bei einem Verzicht auf die Führung eines Registers müssen die betreffenden juristischen Personen in der Lage sein, rasch auf generische Suchen nach bestimmten wirtschaftlich Berechtigten zu reagieren.

Jahresbericht der MROS

Im Mai 2021 veröffentlichte die MROS ihren Jahresbericht 2020. Im Berichtsjahr wurden 5334 Meldungen eingereicht, die zu neun Zehnteln von Banken stammten. Diese Meldungen bezogen sich auf 9'600 Geschäftsbeziehungen, was einem Anstieg von 25% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Verdacht auf Betrug war der Grund für 58% der Meldungen, während Bestechungsfälle nur noch 9% der Meldungen zugrunde lagen (2019: 24%, 2018: 27%). Rund 2'000 Fälle wurden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, 40% von ihnen standen im Zusammenhang mit Covid-Krediten. Im Jahr 2020 gelang es der MROS, die Pendenzen aus den Jahren 2016 bis 2019 aufzuarbeiten. Ende Jahr waren weniger als 900 Meldungen, von denen die meisten aus dem Jahr 2020 datierten, noch in Bearbeitung. Eine beruhigende Entwicklung, nicht zuletzt, weil die MROS seit dem 1. Juli 2021 die Schweizer Banken auch aufgrund von Angaben ausländischer Meldestellen befragen kann und derartige Anfragen relativ häufig eintreffen dürften.

Nationaler Bericht über die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Das SIF veröffentlichte am 29. Oktober 2021 seinen zweiten nationalen Bericht über die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz. Der Bericht zeigt auf, wie sich diese

Risiken seit der Veröffentlichung des ersten derartigen Berichts im Jahr 2015 entwickelt haben, und kommt zum Schluss, dass sich das erhebliche Geldwäschereirisiko nicht grundlegend verändert hat. Grund dafür ist die internationale Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz. Mit den (seit 2019 zugelassenen) Onlinespielbanken, der Terrorismusfinanzierung und den Krypto-Assets sind neue Risiken verbunden. Der Bericht verweist zudem auf die seit 2015 eingetretenen Verbesserungen des gesetzlichen und regulatorischen Instrumentariums in der Schweiz.

Basel III

In der Schweiz geht die Umsetzung der Basel-III-Vorschriften ihrem Abschluss entgegen, selbst wenn gewisse Verordnungen und Rundschreiben noch einer Revision bedürfen. Die Befürchtungen beziehen sich mehr auf die Liquidität als auf die Eigenmittel. In der EU verhält es sich umgekehrt. Die EU dürfte von den Anbietern aus Drittstaaten die Errichtung einer Zweigniederlassung in jedem Mitgliedstaat verlangen, wenn die betreffenden Anbieter dort Bankdienstleistungen erbringen wollen.

Bei Basel III handelt es sich um ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitetes Reformpaket, das die Solvenz und Liquidität der Banken im Anschluss an die Finanzkrise von 2008 stärken soll. Das Paket umfasst zahlreiche Massnahmen in folgenden Bereichen: gewichtete Eigenmittel, Leverage Ratio (ungewichtete Verschuldungsquote), Liquiditätsquote, Finanzierungsquote und Risikoverteilung. Der Basler Ausschuss hat seine Arbeiten Ende 2017 abgeschlossen. Im März 2020 beschloss er jedoch, die Umsetzung der definitiven Standards von Basel III um ein Jahr, d. h. auf den 1. Januar 2023, zu vertagen.

Die Schweiz hält diese Vorschriften minutiös ein, mitunter auf Kosten ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Im Juli 2021 führte sie mit der Net Stable Funding Ratio eine Finanzierungsquote ein, welche die Stabilität der Finanzierung einer Bank laufend auf ein Jahr gewährleisten soll. Die endgültige Umsetzung von Basel III erfordert noch Anpassungen der Eigenmittelverordnung (ERV) und der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie der von diesen Verordnungen abhängigen Regulierungen der FINMA. Die FINMA befasst sich im Rahmen einer nationalen Arbeitsgruppe mit einer neuen Eigenmittelverordnung (ERV-FINMA). Anhörungen zu diesem Thema sind im dritten Quartal 2022 vorgesehen, mit dem Ziel einer Verabschiedung im April 2023 und einem Inkrafttreten im Juli 2024. Das Rundschreiben der FINMA zu den operationellen Risiken bedarf ebenfalls einer eingehenden, möglichst raschen Überarbeitung und Anpassung an die Anforderungen von Basel III.

Im Weiteren fand zwischen dem 30. September 2021 und dem 13. Januar 2022 ein Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der LiqV statt. Diese Revision soll gewährleisten, dass die systemrelevanten Banken über ausreichende Liquidität verfügen, um Liquiditätsschocks besser zu absorbieren als andere Banken und ihre Bedürfnisse bei Sanierungen oder Liquidationen zu decken. Diese neuen Vorschriften sollen per 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Auch wenn die VSPB keine systemrelevanten Banken zu ihren Mitgliedern zählt, hat sie sich dennoch an der Vernehmlassung beteiligt, um bewusst zu machen, dass die LiqV die in der Handelsfinanzierung tätigen Schweizer Banken gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern deutlich benachteiligt, da die strukturelle Liquiditätsquote in der Schweiz für Rohstoffgeschäfte fünfmal höher angesetzt ist als in Europa.

Trotz der Erhöhung der Liquiditätsanforderungen ab Juli 2022 ist es möglich, dass eine systemrelevante Bank nicht über ausreichende liquide Mittel für eine Sanierung verfügt. In diesem Fall kann die SNB bereits heute zusätzliche liquide Mittel als ausserordentliche Hilfsmittel und zweite Verteidigungslinie zur Verfügung stellen. Um das Vertrauen des Marktes zu wahren, müsste sie den betroffenen Banken im Rahmen eines «Public Liquidity Backstop» einen temporären, vom Bund garantierten Kredit gewähren können. Auf internationaler Ebene gehört dieses Instrument zum Standardrepertoire des Krisenmanagements. Bis im Sommer 2023 wird das EFD einen entsprechenden Gesetzesentwurf für die Vernehmlassung vorbereiten.

Mit dem «Banking Package 2021» soll die Umsetzung von Basel III innerhalb der EU abgeschlossen werden. Die Europäische Kommission hat dieses Massnahmenpaket am 27. Oktober 2021 verabschiedet. Ihr zufolge sollen die neuen Vorschriften erst ab 2025 gelten, d. h. zwei Jahre nach dem vom Basler Ausschuss vorgesehenen Datum. Im Weiteren ist für die Bereitstellung der fehlenden Eigenmittel durch die europäischen Banken eine Übergangsfrist von fünf oder acht Jahren vorgesehen. Diese Übergangsfrist ist erforderlich, weil die europäischen Banken ihre Eigenmittel anhand von relativ grosszügigen internen Modellen berechnen und die Kommission ihnen einen Mindestumfang gemäss einem einheitlichen Modell vorschreiben will. Im Europaparlament und im Europarat dürften somit erbitterte Diskussionen anstehen.

Das besagte «Package» umfasst auch ein Thema, das für den Finanzplatz Schweiz Anlass zur Beunruhigung gibt. In der «Capital Requirement Directive» (CRD6) hat die Kommission festgehalten, dass für sämtliche «Banking Services» eine Zweigniederlassung zu eröffnen ist. Diese Vorschrift könnte anschliessend auch auf «Investment Services» im Sinne der MiFID ausgeweitet werden. Dem Anschein nach richtet sich diese Anforderung gegen Grossbritannien, würde aber auch für die Schweiz eine Verschlechterung des Status quo bedeuten. Tatsächlich würden damit nationale Regimes wie die deutsche «Freistellung» oder die luxemburgische Äquivalenz für *per se* professionelle Kunden ungültig. Daher müsste ein Abkommen mit der EU abgeschlossen werden, sodass Schweizer Banken, die dies wünschen, ihre Dienstleistungen innerhalb der EU erbringen können, sofern sie bestimmte Vorschriften des europäischen Rechts einhalten und sich einer europäischen Aufsicht unterstellen (vorzugsweise in Form einer zentralen Aufsichtsbehörde).



Kollektive Kapitalanlagen

Der National- und der Ständerat verabschiedeten im Dezember 2021 die Anpassung des KAG zwecks Einführung einer neuen Art von Anlagefonds, des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Die Selbstregulierung und die Modellunterlagen der AMAS wurden nach dem Inkrafttreten der Gesetze und Verordnungen über Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute und den Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2021 angepasst.

In der Schweiz haben die beiden eidgenössischen Kammern in Schlussabstimmungen am 17. Dezember 2021 den Entwurf für eine Anpassung des Gesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) verabschiedet. Diese Anpassung bezweckt die Einführung einer neuen Art von Anlagefonds, des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestanden bei der Möglichkeit, dass einfache Vermögensverwalter (unabhängige Vermögensverwalter) L-QIF verwalten können, sowie in Bezug auf das Ausmass des jederzeitigen Rückgaberechts für offene kollektive Kapitalanlagen. In der ersten Frage beschloss die beiden Kammern, einfache Vermögensverwalter von der Verwaltung von L-QIF auszunehmen. In der zweiten Frage waren sie sich einig, dass Rückgaberechte von L-QIF nicht länger als fünf Jahre ausgesetzt werden dürfen.

Zur Erinnerung: Bei L-QIF handelt es sich um eine Fondsart, die weder einer Bewilligung noch einer Genehmigung bedarf, sofern Anlagen in solche Fonds ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten bleiben und die Fonds von einem Institut verwaltet werden, das der Aufsicht der FINMA untersteht. Zudem geniessen L-QIF Erleichterungen bei den Vorschriften über zulässige Anlagen und Risikodiversifikation. Das revidierte KAG soll im zweiten Quartal 2023 in Kraft treten. Es dürfte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Fondsanbieter und Vermögensverwalter stärken.

Das KAG und seine Verordnung waren bereits nach dem Inkrafttreten des FIDLEG und des FINIG sowie der entsprechenden Ausführungsverordnungen am 1. Januar 2020 revidiert worden. Im Einklang mit Art. 105 FIDLEV galten für diese Anpassungen Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2021, sodass die dem KAG unterstellten Institute sich an die neuen Anforderungen anpassen konnten. Dies gilt insbesondere für Anpassungen im Bereich des Angebots, des Erwerbs oder der

Veräusserung von Finanzinstrumenten sowie für die Publizität und die Überarbeitung der Fondsvertriebsvereinbarungen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die AMAS am 28. September 2021 ein neues Modell für eine Vertriebsvereinbarung veröffentlicht hat. Die Verwendung dieses Textes ist nicht zwingend, er bezweckt jedoch eine gewisse Vereinheitlichung der Praxis innerhalb der Branche. Im Lauf des Jahres 2021 hat die AMAS zudem aktualisierte Fassungen ihrer Musterfondsdokumente (Prospekt, Fondsvertrag, Anlagereglement usw.) veröffentlicht.

Bezüglich der Anpassung der Selbstregulierung der AMAS an das FIDLEG und das FINIG wurden folgende revidierte Richtlinien von der FINMA als Mindeststandards anerkannt:

- Verhaltensregeln (die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie wurden angepasst und in die überarbeiteten Verhaltensregeln integriert)
- Richtlinie für Immobilienfonds
- Technische Richtlinien (Richtlinien für Geldmarktfonds, Richtlinie für Vermögensbewertung und Bewertungsfehler, Richtlinie Fondsperformance sowie Richtlinie TER)

Diese revidierten Richtlinien sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Im Übrigen wurden die beiden Richtlinien der AMAS zum Vertrieb und zu den KIIDs bei Ablauf der Übergangsfrist am 1. Januar 2022 ausser Kraft gesetzt. Somit ersetzen die Bestimmungen des FIDLEG und der FIDLEV zum Angebot von Finanzinstrumenten, zum Erwerb bzw. zur Veräusserung solcher Instrumente und zur Publizität künftig die Bestimmungen zum Vertrieb von kollektiven Anlageinstrumenten gemäss KAG.

Schliesslich wurde die Übergangsfrist für die Erstellung eines Basisinformationsblatts für Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG vom Bundesrat bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. In der Zwischenzeit ist anstelle der Veröffentlichung von Basisinformationsblättern nach wie vor eine Veröffentlichung und Abgabe von wesentlichen Anlegerinformationen oder vereinfachten Prospekten gemäss KAG zulässig. Das neue Ablaufdatum der Übergangsfrist deckt sich mit dem in den EU-Vorschriften vorgesehenen Datum, bis zu dem die wesentlichen Anlegerinformationen der OGAW-Richtlinie durch das einheitliche Basisinformationsblatt für PRIIPs («Packaged Retail and Insurance-based Investment Products») ersetzt werden sollen. Diese Verlängerung der Übergangsfrist erfolgte auf Wunsch der Produzenten von Finanzinstrumenten und insbesondere von kollektiven Anlagen. Sie erspart ihnen unverhältnismässig hohe Kosten.

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission im Anschluss an die am 29. Januar 2021 abgelaufene öffentliche Anhörung am 25. November 2021 einen Entwurf zur Anpassung der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) vorgelegt. Mit den Anpassungen sollen unter anderem die Regeln

für die Delegation präzisiert, die Instrumente für das Liquiditätsmanagement vereinheitlicht, die aus den vorgeschriebenen Berichten gewonnenen Daten verbessert, die Zentralverwahrer von Wertpapieren in die Verwahrkette aufgenommen und das Dienstleistungsangebot für Verwahrungen in kleinen europäischen Märkten verbessert werden. Die Europäische Kommission hat zudem eine Empfehlung zur Anpassung der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG) erlassen, die insbesondere die Delegation, das Management von Liquiditätsrisiken, die Kommunikation von Daten und die Regulierung von Zentralverwahrern betrifft.

Das Parlament und der Europarat befassen sich nun mit der Prüfung der Vorschläge der Europäischen Kommission, wobei allfällige Anpassungen nicht auszuschliessen sind. Für die Mitgliedstaaten gilt ab der Verabschiedung der Anpassungen eine Frist von 24 Monaten, um sie in nationales Recht zu überführen.

Nachlassplanung

Der Bundesrat hat ein Vernehmlassungsverfahren über die Aufnahme von Trusts in das Schweizer Recht eingeleitet. Dabei handelt es sich um einen guten zivilrechtlichen Entwurf, der allerdings durch die flankierenden steuerlichen Massnahmen jegliche Attraktivität verliert. Der Schweizer Trust braucht nur neue zivilrechtliche, keine steuerrechtlichen Regeln. In der Zwischenzeit hat das Parlament eine Minirevision des Stiftungsrechts abgeschlossen.

Trusts

Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat unter dem Druck des Parlaments und auf Grundlage der Arbeiten einer Expertengruppe ein bis zum 30. April 2022 laufendes Vernehmlassungsverfahren über die Einführung eines Schweizer Trusts eröffnet. Damit anerkennt er die Notwendigkeit dieses neuen Instruments für die Vermögens- und Nachlassplanung. Gemäss dem Bundesrat zielt es darauf ab, Personen und Unternehmen in der Schweiz ein für den Erhalt ihres Vermögens flexibles, zuverlässiges und geeignetes Rechtsvehikel zur Verfügung zu stellen. Das Instrument soll dem Finanzplatz und insbesondere der Vermögensverwaltung somit neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen.

Trusts finden häufig in der Nachlassplanung Verwendung, namentlich um die Übertragung von Vermögen über mehrere Generationen zu ermöglichen. Ein Trust kann aber auch kommerzielle Zwecke verfolgen (Konten von Anwälten oder Bauträgern) bzw. zu Anlagezwecken oder gar als Pensionskasse eingesetzt werden. Schon heute ist es in der Schweiz möglich, Trusts nach ausländischem Recht zu nutzen. Mit einem Trust nach Schweizer Recht entfällt die Abhängigkeit von ausländischen Vorschriften und Rechtsprechungen. Zudem schafft er Vertrauen bei Personen, die ihren Nachlass oder ein Geschäft mithilfe eines Instruments nach Schweizer Recht regeln wollen.

Die vorgesehene Möglichkeit zur Beilegung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gewährleistet ein diskretes und kompetentes Verfahren.

Leider stehen die steuerrechtlichen Vorschriften im Gesetzesentwurf seiner Zielsetzung entgegen. Sie würden zahlreiche potenzielle Begründer oder Begünstigte von Trusts mit Wohnsitz in der Schweiz vertreiben. Entgegen den Empfehlungen der Kantone und der Branche möchte die ESTV die aktuelle Praxis abändern und unwiderrufliche Discretionary Trusts einer Steuerpflicht analog den Stiftungen unterstellen, sofern mindestens ein Begünstigter oder allenfalls der Begründer in der Schweiz ansässig ist. Man muss sich bewusst sein, dass die Behandlung eines Trusts als Stiftung eine dreifache Besteuerung bedeutet: Erbschafts- oder Schenkungssteuer bei der Gründung, Gewinnsteuer innerhalb der Stiftung und Einkommenssteuer bei einer Ausschüttung, selbst des Startkapitals! Im Weiteren würden die Begünstigten und der Begründer solidarisch für Steuerschulden haften, obwohl der Gedanke einer Besteuerung des Trusts in der Auffassung wurzelt, dass sich weder das Trustvermögen noch seine Erträge diesen Personen zuschreiben lassen. Selbst die Übergangsbestimmungen für Trusts, die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften errichtet wurden, werden keineswegs von Nutzen sein, wenn nach diesem Datum keine weiteren Übertragungen von Vermögenswerten an diese Trusts möglich sind.

Diese neuen Steuervorschriften würden die Attraktivität der neuen Trustform nicht nur vollständig zunichtemachen, sondern auch einen Exodus der Trustees, Begründer und Begünstigten von Trusts nach ausländischem Recht aus der Schweiz auslösen. Anstelle neuer Steuereinnahmen müsste die Schweiz mit Steuerausfällen und dem Verlust von Arbeitsplätzen rechnen. Trusts nach ausländischem Recht sind in der Schweiz zur vollen Zufriedenheit der Steuerpflichtigen und der Behörden seit 15 Jahren gebräuchlich. Deshalb sind Trusts nach Schweizer Recht in steuerlicher Hinsicht nicht anders zu behandeln¹. Der gute zivilrechtliche Entwurf muss gerettet werden, indem die steuerrechtlichen Bestimmungen aus dem Vorentwurf entfernt werden. Sollten diese Bestimmungen jedoch beibehalten werden, lehnt die VSPB den Entwurf vollumfänglich ab.

Stiftungen

Im Gegensatz zum Dossier zur Einführung des Trusts, das dem Parlament noch nicht einmal vorliegt, wurde die Revision des Stiftungsrechts in der Wintersession 2021 abgeschlossen. Ausgangspunkt waren eine parlamentarische Initiative aus dem Jahr 2014 sowie eine Vernehmlassung zwischen November 2019 und März 2020, die zum Ziel hatten, den rechtlichen Rahmen für Stiftungen flexibler und moderner zu gestalten und somit die Attraktivität der Schweiz zu erhöhen.

Der Revisionsentwurf enthielt ausschliesslich unumstrittene Anpassungen, um den Ergebnissen der Vernehmlassung Rechnung zu tragen. Er beschränkt sich somit auf geringfügige Änderungen der

¹ Dieser Ansicht sind auch Frau Prof. Andrea Opel und Stefan Oesterhelt in *Vorentwurf für einen Schweizer Trust*, Steuer Revue 4/2022, S. 266 ff.

Stiftungsakte. In Zukunft können derartige Änderungen bei Vorliegen eines objektiven Grundes in der ganzen Schweiz ohne notarielle Beurkundung vorgenommen werden. Die Rechte des Stifters wurden ebenfalls optimiert: Er kann den Zweck oder die Organisation seiner Stiftung nach Ablauf von zehn Jahren anpassen. Die Begünstigten oder Gläubiger der Stiftung, der Gründer und die ehemaligen oder derzeitigen Mitglieder des Stiftungsrats, nicht jedoch der Stifter und ihm nahe stehende Personen, können bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen die Handlungen oder Unterlassungen der Stiftungsorgane einreichen. Der Nationalrat sprach sich für die Aufnahme der Möglichkeit eines «angemessenen» Entgelts zugunsten der Stiftungsratsmitglieder aus, während der Ständerat dagegen war.

Fazit: Diese Reform des Stiftungsrechts beschränkt sich auf marginale Anpassungen. Daher stellt sich die Frage, inwiefern diese Minireform die Entwicklung des Sektors begünstigt. Wesentlich wichtiger wäre es, den Trust in das Schweizer Recht aufzunehmen und einen attraktiven steuerlichen Rahmen zu gewährleisten, um an Flexibilität zu gewinnen.



Vorsorge

Die schweizerische Altersvorsorge steht unter Druck. Man tut sich schwer mit der Akzeptanz von Reformen. Dennoch steigt die Anzahl Rentenbezüger unablässig, während der Anteil der aktiven Bevölkerung zurückgeht. Die Berechnung der Renten beruht auf Lebenserwartungsdaten, die seit Langem überholt sind. An den Finanzmärkten lassen sich nicht in jedem Fall Renditen erzielen, welche die immer grösseren Löcher zu stopfen vermögen.

Eine weit verbreitete Faustregel besagt, dass die AHV-Rente und die BVG-Rente zusammen bei der Pensionierung 60% des letzten erzielten Einkommens abdecken sollten. Dabei handelt es sich nicht um einen Anspruch auf Renten in einer bestimmten Höhe, sondern um einen Grundsatz des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Gesetze. Im Allgemeinen lässt sich dieses Ziel für Löhne bis zur BVG-Obergrenze (2021: 86'040 Franken) auch erreichen oder überschreiten. Oberhalb dieser Grenze hängt alles vom Vorsorgeplan ab, den der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende gewählt hat. Umso wichtiger ist daher die Selbstvorsorge für die Aufbesserung des Einkommens nach der Pensionierung.

1. Säule: Die AHV

Ende 2021 stimmten National- und Ständerat über die Stabilisierung der AHV («AHV 21») ab. Diese Reform umfasst zwei miteinander verbundene Ansätze: eine Revision der AHV im eigentlichen Sinne und eine Erhöhung der MWST um 0,4%, um die AHV finanziell zu sichern. Das Volk hat hier das letzte Wort bei einer Abstimmung, die mit hoher Sicherheit im September 2022 stattfinden wird.

Die Grundlage der Reform lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Rentenalter für Frauen wird in vier Etappen um insgesamt ein Jahr verlängert. So dürfte sich jährlich rund eine Milliarde Franken einsparen lassen. Vorgesehen ist auch ein Ausgleich: Frauen, die in Rente gehen, erhalten während einer neunjährigen Übergangsfrist einen degressiven, an ihr massgebendes Jahreseinkommen angepassten Rentenzuschlag. Alternativ besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung, bei dem ihre Rente in geringerem Ausmass gekürzt wird. Dieser Ausgleich dürfte rund einen Drittel der eingesparten Leistungen kosten. Die MWST-Erhöhung um 0,4% wird ihrerseits 1,4 Milliarden Franken an zusätzlichen Einnahmen generieren. Diese beiden Massnahmen sichern der AHV laut den vom BSV veröffentlichten Vorausberechnungen Einnahmen von rund 2 Milliarden Franken pro Jahr.

Es sei daran erinnert, dass die AHV-Beiträge im Rahmen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) um 0,3% erhöht wurden. Diese Massnahme dürfte ebenfalls 2 Milliarden Franken an zusätzlichen Einnahmen einbringen. Sie hat im Übrigen dazu beigetragen, dass das Umlageergebnis der AHV (Einnahmen abzüglich Ausgaben) nicht länger mit über einer Milliarde im Minus steht,

sondern einen Überschuss von 579 Millionen Franken aufweist, obwohl die Ausgaben jährlich um 700 bis 800 Millionen Franken steigen. Tatsächlich vermag nicht einmal die Reform AHV 21 zu verhindern, dass das Umlageergebnis den Berechnungen des BSV zufolge ab 2031 mit über 4 Milliarden Franken im Minus stehen wird, da die Anzahl Rentenbezüger nach wie vor wesentlich schneller zunimmt als die Anzahl aktiver Berufstätiger. Ob es gefällt oder nicht, die demografische Realität ist stärker als jede politische Überzeugung.

Vor diesem Hintergrund ist das von den Gewerkschaften gegen AHV 21 lancierte Referendum Unsinn. Erstens ist es unnützlich, da das Volk ohnehin über diese Reform abstimmen wird, weil die MWST-Erhöhung eine Anpassung der Bundesverfassung bedingt und an die Anpassung des AHV-Gesetzes geknüpft ist. Zweitens ist es gefährlich, da es die (vorübergehende) Stabilisierung der AHV-Financen aufschiebt. Will die Linke die Auszahlung der AHV-Renten wirklich nicht sicherstellen? Und drittens lässt sich schliesslich das Argument nicht halten, «die Frauen würden die Zeche für die Reform zahlen».

Die Linke kritisiert in erster Linie die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass – wie eine Studie von Avenir Suisse belegt – dieses Rentenalter 1948 zunächst auf 65 Jahre festgesetzt wurde, um 1957 auf 63 und 1964 auf 62 Jahre zu sinken, bevor es 1997 anlässlich der letzten AHV-Revision wieder auf 64 Jahre erhöht wurde. Unter den OECD-Mitgliedern haben ausser der Schweiz nur Ungarn, Israel, Polen und die Türkei das ordentliche Rentenalter der Frauen nicht an dasjenige der Männer angeglichen! Ausser man gehe davon aus, dass Frauen weniger arbeitsfähig sind als Männer (was natürlich nicht der Fall ist), gibt es keinen Grund für ein unterschiedliches Rentenalter, zumal die Lebenserwartung der Frauen um einige Jahre höher liegt als diejenige der Männer.

Zur Verteidigung ihres Standpunkts führt die Linke an, die Rentenbezüge der Frauen seien insgesamt um ein Drittel niedriger als diejenigen der Männer. Diese Kritik bezieht sich in erster Linie auf die zweite Säule (BVG). Den AHV-Statistiken für 2020 zufolge sind 46% der AHV-Beitragszahler und 53% der AHV-Bezüger weiblich. Und während ihre Beiträge 34% der AHV-pflichtigen Einnahmen ausmachen, erhalten sie 55% der Rentensumme. Laut den Berechnungen des BSV beziehen alleinstehende Frauen (Witwen, Geschiedene, Getrennte) im Durchschnitt höchstens 50 Franken weniger als alleinstehende Männer, während ledige Frauen sogar 28 Franken mehr beziehen als ledige Männer. Somit gibt es bei der AHV keine Ungleichstellung, die durch ein unterschiedliches Rentenalter zu korrigieren wäre.

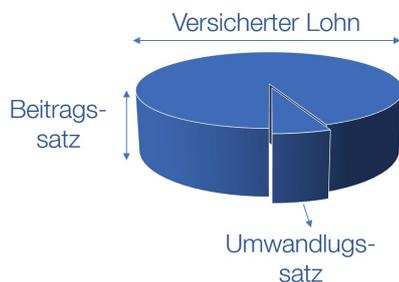
Folgende Faktoren liefern eine Erklärung für die fehlende Ungleichheit und man sollte sie nicht vergessen: Die fehlende Ungleichheit kann mit folgenden Faktoren dargelegt werden, die nicht ausser Acht gelassen werden sollten: Die AHV ist ein solidarisches System, in dem die höchsten Einkommen die Renten der Personen mit den geringsten Einkommen mitfinanzieren. Während der Dauer einer Ehe werden die Einnahmen der Ehegatten zwecks Berechnung der Renten hälftig

gesplittet. Bis zum 16. Lebensjahr jedes Kindes wird das massgebende Jahreseinkommen mit Erziehungsgutschriften aufgestockt. Aus diesem Grund liegen die Renten der Frauen sehr nahe bei denjenigen der Männer.

Und schliesslich vermochte der Ständerat der Versuchung zu widerstehen, die AHV mit den von der SNB erhobenen Negativzinsen zu finanzieren. Diese Massnahme wäre nämlich einerseits unzureichend und andererseits zeitlich begrenzt. Die Stabilität der AHV darf nicht an die Geldpolitik der SNB geknüpft werden. Dies hindert die SVP jedoch nicht daran, diese Idee in Form einer parlamentarischen Initiative zu verfolgen, die vom Nationalrat angenommen wurde. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund steckt seine Ziele noch höher und plant die Lancierung einer Volksinitiative, um der AHV einen Teil der Ausschüttungen der SNB an die Kantone zuzuweisen. Paradoxerweise verteidigen die Vertreter dieser beiden Extrempositionen ihre Vorstösse mit dem Argument, es handle sich um das «Geld des Volkes». Es sind aber vor allem Unternehmen und sehr vermögende Privatpersonen, die Negativzinsen entrichten müssen.

2. Säule: Die berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist ebenfalls Gegenstand einer äusserst emotionalen Reform, da die Höhe der BVG-Renten unsere Lebensqualität nach der Pensionierung beeinflusst. Im Gegensatz zur AHV-Rente, bei der nach 44-jähriger Beitragsleistung maximal eine Verdoppelung der Rente möglich ist, gibt es bei den BVG-Renten viel grössere Unterschiede. Die folgenden Überlegungen betreffen nur die Vorsorgepläne mit Beitragsprimat. Bei diesem Modell wird die Höhe der BVG-Rente durch den versicherten Lohn, die Beitragssätze und den Umwandlungssatz bestimmt. Stellt man sich die BVG-Rente als Kuchen vor, bestimmt der Beitragssatz dessen Höhe, der versicherte Lohn dessen Durchmesser und der Umwandlungssatz die Grösse der Kuchenstücke. Die Rendite der Vorsorgeguthaben entspricht der Hefe, die den Kuchen aufgehen lässt.



Das geltende Gesetz sieht Mindestbeiträge vor, von denen der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu tragen hat und die vom Alter der Mitarbeitenden abhängig sind: Es sind 7% für die Alterstranche 25-34, 10% für die Tranche 35-44, 15% für die Tranche 45-54 und 18% ab 55 Jahren bis zur Pensionierung. In 40 Beitragsjahren sind dies 500% des versicherten Lohns. Mit anderen Worten: Ohne Anlageertrag kann der Kuchen bis zu fünf versicherte Löhne erreichen. Bei Beiträgen auf Löhnen, die unter dem versicherten Lohn liegen, sind Einkäufe erforderlich.

Der vom Nationalrat im Dezember 2021 verabschiedete Entwurf umfasst nur noch zwei Beitragssätze: Die Altersgutschriften sollen für 20- bis 45-Jährige 9% und für über 45-Jährige 14% betragen. Zudem sollen die Beiträge ab dem 20. Altersjahr anstatt wie bisher ab dem 25. Altersjahr entrichtet werden. Insgesamt würden sich die Beiträge dann auf 505% des versicherten Lohns belaufen (derzeit 500%). Wie festgestellt werden kann, ist die Höhe des Kuchens nicht von der Reform betroffen. Aus der Vereinfachung der Sätze ergeben sich zwei Vorteile: Wer im Berufsleben schon früher einzahlt, profitiert vermehrt von Zinseszinsen, und der Beitragsunterschied zwischen den Generationen beträgt für den Arbeitgeber nur noch maximal 5% statt 11%. Damit dürfte der Anreiz, Arbeitnehmer über 55 Jahren zu «ersetzen», abnehmen. Im Extremfall wäre sogar ein einheitlicher Beitragssatz denkbar. Da jedoch die meisten Löhne mit der Zeit steigen, sind höhere Beiträge auf höheren Löhnen weiterhin naheliegend.

Der Durchmesser des Kuchens wird durch die Höhe des versicherten Lohns bestimmt. Arbeitnehmende mit weniger als 21'510 Jahreslohn haben gar keinen Kuchen. Bei den anderen wird dieser durch den «Koordinationsabzug» verkleinert, der zurzeit bei 25'095 Franken liegt. Das bedeutet, dass im BVG-Obligatorium höchstens 70% (genau 17/24) des effektiven Lohns versichert sind. Somit belaufen sich die Gesamtbeiträge nur auf 350% des effektiven Lohns (500% x 70%).

In seinem Entwurf will der Nationalrat sowohl die Eintrittsschwelle als auch den Koordinationsabzug auf 12'548 Franken (d. h. die Hälfte des derzeitigen Betrags) festlegen. Somit könnten maximal 85% (genau 41/48) des effektiven Lohns versichert werden. Die Beitragssumme würde sich in diesem Fall auf 430% (505% x 85%) des effektiven Lohnes belaufen. Der Kuchen würde also grösser ausfallen.

Manche möchten den Koordinationsabzug vollständig abschaffen. Damit wäre der gesamte Jahreslohn versichert, was den Teilzeitarbeitenden zugute käme. Andere wiederum sehen die praktischen Nachteile bei der Versicherung allzu geringer Löhne: Kosten und Umtriebe für den Arbeitgeber, aber auch zusätzlicher Abzug für den Arbeitnehmer. Die Halbierung des Koordinationsabzugs scheint somit ein guter Kompromiss zu sein; Löhne unter 1045 Franken fallen somit weiterhin nicht unter das BVG.

Der Umwandlungssatz soll die Lebenserwartung einer Person nach der Pensionierung widerspiegeln und dafür sorgen, dass das Altersguthaben die Rente bis zum Lebensende abdeckt. Es geht folglich darum, den Kuchen angemessen aufzuteilen, damit er nicht zu schnell aufgegessen ist...

Der aktuelle Umwandlungssatz von 6,8% ermöglicht, ohne Erträge, die Auszahlung einer Rente während 14 Jahren und 8 Monaten. Alle sind sich darüber einig, dass dieser Satz auf 6% reduziert werden muss, was einer Bezugsdauer von 16 Jahren und 8 Monaten entspricht. Gemäss den jüngsten Statistiken beträgt die Lebenserwartung einer 65-jährigen Person in der Schweiz jedoch 19 Jahre für die Männer und 22 Jahre für die Frauen. Um eine Rente während 20 Jahren zu gewährleisten, müsste der Umwandlungssatz auf 5% gesenkt werden.

Im Entwurf des Nationalrats nimmt die Grösse der Kuchenstücke zwar ab, der Kuchen selbst wird hingegen grösser. Die theoretische Maximalrente erhöht sich somit von 23,8% des effektiven Lohns ($350\% \times 6,8\%$) auf 25,8% ($430\% \times 6\%$). Die Senkung des Umwandlungssatzes wird somit durch mehr Beiträge ausgeglichen. Dies gilt jedoch nur für diejenigen, die über eine Dauer von 45 Jahren Beiträge im neuen System leisten. Personen, die im aktuellen System Beiträge geleistet haben, und vor allem über 55-Jährige, werden nicht über die nötige Zeit verfügen, ihren Kuchen zu vergrössern, um die Reduzierung der Kuchenstücke zu kompensieren. Eine zusätzliche Kompensierung drängt sich folglich auf.

Diese Kompensierung muss allerdings gezielt erfolgen. Zahlreiche Pensionskassen wenden bereits einen Umwandlungssatz von 6% oder weniger an. Sie können dies tun, da sie mehr als das gesetzlich vorgeschriebene Minimum versichern: mit höheren Beitragssätzen, einem Eintrittsalter unter 25 Jahren, einem Koordinationsabzug unter 25'095 Franken. Zahlreiche Arbeitnehmer, selbst mit einem Lohn unter dem oberen Grenzbetrag von 86'040 Franken, werden somit von der Reform nicht benachteiligt.

Der vorstehende Text enthält zweimal die Wendung «ohne Erträge». In der Tat. Es wird davon ausgegangen, dass die Pensionskasse abgesehen von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen eine Rendite auf ihren Guthaben erzielt. Die Bedeutung dieses dritten Pfeilers ist alles andere als vernachlässigbar, denn bei 1% während 40 Jahren beläuft sich das Altersguthaben (BVG-Minimum) auf 588% des versicherten Lohns anstelle von 500%. Bei einer Rendite von 2% sind es 699%, bei 3% bereits 839%, und bei 4% sind es 1018%. Diese Rendite von 4%, die bis 2002 garantiert war, ermöglichte somit eine Verdoppelung der Rente. Umgekehrt würde der aktuelle Mindestzinssatz von 1% bei einer angenommenen Dauer von 40 Jahren nicht einmal eine um 20% höhere Rente generieren. Um einen höheren Umwandlungssatz zu ermöglichen, ist die Rendite ebenso ausschlaggebend wie eine Trendwende bei der Lebenserwartung.

Wie kann die Rendite bei gleichzeitiger Risikobegrenzung maximiert werden? Im aktuellen Negativzinsumfeld können die Pensionskassen ihre Rendite nicht mehr mit festverzinslichen Anlagen (wie Anleihen) gewährleisten. Sie müssen in andere Vermögenswerte investieren. Dabei werden sie jedoch durch Anlagebeschränkungen behindert, die nicht mehr der aktuellen Wirtschaftslage entsprechen. Diese müssen gelockert werden, wie dies in manchen skandinavischen Ländern bereits erfolgreich geschehen ist. Vor diesem Hintergrund ist der jüngste Beschluss des Bundesrats, ab 2022 eine neue Anlagekategorie (Private Debt und Private Equity) mit einer Limite von 5% zu schaffen, sicher ein Schritt in die richtige Richtung, sowohl für unsere künftigen Renten als auch für die Start-ups unseres Landes.

In jedem Fall ist das letzte Wort über die Reform der beruflichen Vorsorge noch nicht gesprochen, da der Entwurf nun beim Ständerat liegt. Die Linke droht bereits mit einem Referendum, vor allem dann, wenn das Kompensationsmodell nicht erweitert wird.

3. Säule: Die private oder individuelle Vorsorge

Die individuelle Vorsorge kann in freier (Säule 3b, namentlich Lebensversicherungen) oder gebundener Form (Säule 3a, Spar- oder Wertschriftenkonten) erfolgen. Letztere wird steuerlich begünstigt, da die Beiträge an ein Säule-3a-Produkt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können und die betreffenden Ersparnisse bis zum Bezug unter strengen Bedingungen weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer unterliegen. Die Beteiligung an der Säule 3a ist jedoch an ein AHV-pflichtiges Einkommen geknüpft. Nachträgliche Einkäufe von Beitragslücken sind nicht möglich.

Das Parlament befasst sich derzeit mit verschiedenen Ansätzen zur Erweiterung der Säule 3a: Eine parlamentarische Initiative der SVP sieht eine Erhöhung der zulässigen Beiträge vor. Sie wurde vom Nationalrat angenommen. Eine im Juni 2020 angenommene Motion der FDP zur Genehmigung von Einkäufen in die Säule 3a dürfte bald konkretere Formen annehmen. Natürlich kritisiert die Linke, dass diese Anpassungen nur wohlhabenden Steuerpflichtigen zugute kommen, die es sich leisten können, Geld auf die Seite zu legen. Dabei vergisst sie aber, dass diese Personen für einen Grossteil der Steuern aufkommen und bei der Pensionierung die grössten Vorsorgelücken aufweisen.

Steuerfragen

Stempel- und Umsatzabgaben

Es gibt drei Arten von Stempelabgaben: Vereinfacht gesagt sind es die Stempelabgaben bei der Emission von Wertpapieren, beim Wertpapierhandel und bei Versicherungsprämien. Insgesamt bringen sie dem Bund jährlich über 2 Milliarden Franken ein. Im Februar 2022 lehnte das Volk die Abschaffung der Emissionsabgabe ab, die dem Bund aber durchschnittlich nur 250 Millionen Franken einbringt. Fast alle anderen Länder haben dieses Relikt aus früheren Zeiten inzwischen abgeschafft und so den Weg für neue Aktivitäten im eigenen Land frei gemacht.

Seit über einem Jahrhundert erhebt der Bund Stempelabgaben. Das derzeit geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1973 und sein Geltungsbereich schrumpft seit 30 Jahren. Dennoch ist bei jedem An- oder Verkauf von Wertschriften eine Umsatzabgabe von 0,15% (Schweizer Wertschriften) bzw. 0,3% (ausländische Wertschriften) fällig, wenn eine Schweizer Bank daran beteiligt ist. Im Weiteren unterliegt jede Kapitaleinlage in ein Schweizer Unternehmen in Höhe von über einer Million Franken einer Emissionsabgabe von 1%. Diese Steuern schaden der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, da Mitbewerber wie Grossbritannien, die USA oder Singapur keine derartigen Steuern erheben.

Aus diesem Grund hat sich der ursprünglich in der Schweiz praktizierte Handel mit Eurobonds nach London verlagert. Die Schweizer Banken legen Anlagefonds wesentlich häufiger in Luxemburg oder in Irland auf als in der Schweiz. Dasselbe gilt für strukturierte Finanzinstrumente. In unserem Land werden kaum Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr gehandelt, da die Umsatzabgabe die Rendite solcher Titel übersteigt. Und schliesslich wirken die schweizerischen Stempel- und Umsatzabgaben abschreckend auf potenzielle Vermögensverwaltungskunden.

Die Stempelabgaben gehören zu den indirekten Steuern, d. h. sie werden unabhängig von allfälligen Gewinnen auf Transaktionen erhoben. Beispiele für derartige Transaktionen sind Einlagen in die Eigenmittel eines Unternehmens, der An- oder Verkauf von Wertpapieren und die Zahlung von Versicherungsprämien. Am 13. Februar 2022 hat das Volk mit 62,7% der Stimmen die Abschaffung der Emissionsabgabe abgelehnt. Anscheinend liegt der Grund für diese Ablehnung darin, dass die Stimmbürger den Eindruck hatten, diese Steuer betreffe «nur» 2000 Unternehmen pro Jahr.

Es ist zu hoffen, dass die Abschaffung der von den Kunden der Schweizer Banken zu entrichtenden Umsatzabgabe im Volk auf grössere Resonanz stösst. Noch steht diese Abschaffung nicht auf der Traktandenliste, sie wäre aber eine willkommene Massnahme, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz nach der Umsetzung der Steuerreform der OECD zu sichern (vgl. S. 51). Tatsächlich ist die Umsatzabgabe auf ausländische Wertschriften umso belastender, als sie eine Doppelbesteuerung von Wertschriften aus Ländern bewirkt, die eine Finanztransaktionssteuer erheben (Frankreich, Italien, Grossbritannien, Spanien...).

Verrechnungssteuerreform

Das Parlament hat den Entwurf des Bundesrats zur Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen mit Ausnahme der Verzinsung von Bankkonten natürlicher Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verabschiedet. Die Linke bekämpft diese einfache und wichtige Reform mit einem Referendum. Die VSPB engagiert sich bei der Aufklärung über die Nützlichkeit dieser Reform, denn damit soll der dahinsiebelnde Obligationenmarkt in der Schweiz wiederbelebt werden. Dabei geht es nicht nur um die Schaffung von Arbeitsplätzen, welche die Kosten der Reform ausgleichen, sondern auch um Erleichterungen bei der Finanzierung der Energiewende.

Der Bundesrat nahm in den Jahren 2011 und 2015 bereits Anläufe zu einer Verrechnungssteuerreform. Sie verliefen jedoch im Sand, da sie entweder eine Aufhebung des Bankkundengeheimnisses gegenüber den Steuerbehörden oder die Einführung einer von den Zahlstellen zu erhebenden Steuer vorsahen. Beide Massnahmen erwiesen sich in den Vernehmlassungen als unpopulär. Eingeführt wurde einzig und allein eine Verrechnungssteuerbefreiung für Finanzinstrumente von «Too Big To Fail»-Finanzinstituten. Im Juni 2021 hat das Parlament diese Ausnahmeregelung für alle bis 2026 aufgelegten Instrumente verlängert.

Der Reformbedarf ist damit allerdings noch nicht aus der Welt geschafft, da die Schweiz eines der wenigen Länder ist, die noch eine Verrechnungssteuer auf Zinserträgen erheben, die mit 35% überdies sehr hoch angesetzt ist. Auch wenn es im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen möglich ist, diese Steuern ganz oder teilweise zurückzufordern, sind der bürokratische Aufwand und die damit verbundenen Wartezeiten dennoch abschreckend für ausländische Anleger. Diese Schikane lässt sich umso weniger nachvollziehen, als die Schweiz im Jahr 2017 den automatischen Informationsaustausch eingeführt hat (vgl. S. 48).

Angesichts der kontroversen Ergebnisse der Vernehmlassung zu seiner Vorlage aus dem Jahr 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Verrechnungssteuer auf Zinserträge kurz und bündig abzuschaffen. Die Zinserträge auf Bankguthaben natürlicher Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind von dieser Regelung ausgenommen. Die VSPB steht voll und ganz hinter diesem Entscheid. Die Tatsache, dass sich die in der Schweiz emittierten Obligationen auf weniger als 10% des BIP belaufen, während die in Luxemburg emittierten Obligationen 2270% des dortigen BIP ausmachen, ist stossend². Heute, wo die Nachhaltigkeit durch die Emission grüner Anleihen gefördert werden muss, ist eine attraktive Gestaltung des Schweizer Marktes im internationalen Vergleich vordringlich.

Tatsächlich liegt die Schweiz in diesem Bereich bereits hinter anderen Ländern zurück und sollte diesen Rückstand schnellstmöglich aufholen. Während die Luxemburger Börse im letzten Jahr die Auflegung der tausendsten nachhaltigen Anleihe feiern konnte, was insgesamt einem Volumen von über 500 Milliarden Euro entspricht, waren an der Schweizer Börse Ende März 2022 ganze 75 nachhaltige Anleihen mit einem Gesamtvolumen von rund 24 Milliarden Franken kotiert. Rund die Hälfte davon wurde zudem im Ausland aufgelegt! Der Bund hat nichts zu verlieren, wenn er die Entwicklung dieses Zukunftsmarktes fördert, da er heute keinerlei Einnahmen damit erzielt.

Man sollte in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen kein «Geschenk» an die Banken oder Emittentinnen von Obligationen darstellt, da diese Steuer letztendlich von den anlegenden Kunden bezahlt wird. Eine Abschaffung käme somit den Kunden zugute. Derzeit werden die meisten Schweizer Anleihen im Ausland aufgelegt, um die Verrechnungssteuer zu umgehen. Eine Abschaffung würde die Repatriierung der Mittelaufnahmen von Schweizer Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze ermöglichen.

Die Verrechnungssteuerreform sieht auch eine Abschaffung der Stempelabgabe auf An- und Verkäufe von Schweizer Obligationen vor, um nicht nur die Emissionstätigkeit in diesem Segment, sondern auch den Handel zu fördern. Die 25 Millionen Franken an Steuereinnahmen, die dem Bund durch diese Massnahme entgehen, landen ebenfalls nicht in den Taschen der Banken oder Grossunternehmen, sondern kommen den Anlegern zugute, die diese Obligationen kaufen bzw. verkaufen. Dieser Rückgang der Einnahmen aus der Stempelabgabe bei An- und Verkäufen um 2% war bereits eingeplant, als der Nationalrat im vergangenen September einstimmig beschloss, auf die Abschaffung anderer Abgaben als der Stempelabgabe auf Neuemissionen zu verzichten.

² Siehe erläuternder Bericht vom 3. April 2020, S. 9

Im Dezember 2021 bereinigten die beiden Kammern ihre Differenzen und stimmten für die Reform der Verrechnungssteuer. Auf diesem Wege erweiterten sie die Befreiung von der Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen von schweizerischen kollektiven Anlageinstrumente, sofern diese separat ausgewiesen werden. Um den Rückgang der auf jährlich 170 Millionen Franken geschätzten Steuereinnahmen zeitlich zu staffeln, gilt die Befreiung nur für Obligationen, die nach dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden. Die Steuerbefreiung der Guthaben von Kunden mit Wohnsitz im Ausland wirft eine Reihe von praktischen Problemen auf (z. B. Adressänderungen, Erbfälle, Gemeinschaftskonten), die auf dem Verordnungsweg zu lösen sind. Dieser Aspekt der Reform dürfte nicht vor 2024 in Kraft treten.

Die Sozialdemokratische Partei hat gegen diese Reform das Referendum ergriffen. Sie macht geltend, dass die Reform einmal mehr den Unternehmen und nicht den Arbeitnehmenden zugute komme. Somit hat das Volk das letzte Wort. Die Abstimmung dürfte im September 2022 stattfinden. Das Argument für das Referendum ist nicht stichhaltig, da nicht die Unternehmen verrechnungssteuerpflichtig sind (selbst wenn sie diese Steuer erheben), sondern ihre Gläubiger. Die früheren Unternehmenssteuerreformen haben auf jeden Fall die Steuereinnahmen des Bundes nicht verringert – ganz im Gegenteil: Zwischen 1998 und 2018 sind die von juristischen Personen entrichteten direkten Bundessteuern von 4,7 Milliarden Franken auf 12,5 Milliarden Franken gestiegen, während sich die Anzahl der Steuerpflichtigen «nur» verdoppelt hat.

Die Sozialdemokraten gehen zudem von einem Steuerhinterziehungsrisiko aus, wenn die Verrechnungssteuer nicht mehr Gewähr für eine korrekte Angabe der Erträge aus Obligationen leistet. Sie vermeiden es jedoch, dieses Argument auf die Sparkonten auszudehnen, die nach wie vor nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn sie jährlich weniger als 200 Franken an Zinsen abwerfen. Auch im Juni 2021 erhoben sie ihre Stimme nicht, als die wesentlich höheren Zinszahlungen auf Wandelanleihen von systemrelevanten Finanzinstituten für weitere fünf Jahre von der Verrechnungssteuer befreit wurden. Es gibt keinen Grund, weshalb dies bei den übrigen Obligationen anders sein sollte.

Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorgelegten Zahlen erlauben es auch, die Befürchtungen vor Steuerhinterziehungen zu relativieren. Von den 170 Millionen Franken an Verrechnungssteuern, die der ESTV entgehen, stammen 160 Millionen Franken von ausländischen Anlegern, die aus dem einen oder anderen Grund keine (vollständige) Rückforderung der Verrechnungssteuer auf in der Schweiz gezahlte Zinsen einreichen. Ganze 10 Millionen Franken stammen von in der Schweiz ansässigen Personen, die a priori eine Rückforderung stellen könnten, aus verschiedenen Gründen aber darauf verzichten. Im Vergleich zu den 5 bis 8 Milliarden Franken an jährlichen Verrechnungssteuereinnahmen, vor allem auf Dividenden, scheint das Risiko der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Reform relativ gering zu sein.

Die Meldung der Bankkonten von in der Schweiz ansässigen Personen an die Steuerbehörden könnte eine Alternative zur Erhebung der Verrechnungssteuer bei diesen Personen darstellen. Für diese Lösung zeichnet sich jedoch keine Mehrheit ab, ganz im Gegenteil: Nach der Ablehnung durch den Ständerat im Dezember 2020 ist auch der Nationalrat im September 2021 nicht auf eine Initiative des Kantons Bern eingetreten, die einen inländischen Informationsaustausch für Finanzdaten analog zum Informationsaustausch mit dem Ausland verlangte.

Abschliessend sei erwähnt, dass die rund 200 Millionen Franken an jährlichen Steuereinnahmen, die mit der Verrechnungssteuerreform nicht länger anfallen, nicht als Verlust, sondern als Investition betrachtet werden sollten. Eine Studie im Auftrag der EStV besagt, dass die Förderung des Schweizer Fremdkapitalmarkts neue Steuereinnahmen generieren dürfte und sich die Reform innerhalb von rund fünf Jahren selbst finanzieren würde. *«Insgesamt ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Reform als sehr vorteilhaft zu bewerten»*, so die EStV auf ihrer Website. Zudem dürften die Finanzierungskosten der Kantone und Gemeinden um 60 bis 200 Millionen Franken pro Jahr sinken³.

Somit führt die Verrechnungssteuerreform keineswegs zu Steuererhöhungen, obwohl gerade ihre Gegner nach immer neuen Steuereinnahmen für den Staat suchen. Die Reform ändert nichts an der Tatsache, dass der Grossteil der Gewinnsteuern nach wie vor von einigen Hundert Unternehmen aufgebracht wird (so entrichteten im Jahr 2018 in Genf 63% der Unternehmen keine Gewinnsteuern, während 0,5% der Unternehmen für 71% dieses Steueraufkommens verantwortlich waren). Die Sozialdemokraten wären besser beraten, sich den Nutzen dieser Reform für die Gesellschaft vor Augen zu führen, während der Bundesrat laut eigener Ankündigung die Nachhaltigkeit mit der Ausgabe grüner Bundesanleihen fördern will. Welcher ausländische Anleger würde solche Anleihen zeichnen, wenn diese mit einer Verrechnungssteuer belastet sind?



³ Gemäss EStV: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Schätzung%20Minderkosten%20Anleiheemission%20D.pdf>

Besteuerung des Eigenmietwerts

Die Besteuerung des Eigenmietwerts, dieses fiktiven Ertrags aus selbst genutztem Wohneigentum, wirft nach wie vor Wellen auf. Der Ständerat hat einen Entwurf zur Abschaffung dieser Steuer auf Hauptwohnsitzen verabschiedet, der im Gegenzug jedoch die Abzugsmöglichkeiten für private Schuldzinsen und Unterhaltskosten stark einschränkt. Der Nationalrat hat vor einer eigenen Stellungnahme Klarstellungen von der Verwaltung verlangt.

Am 21. September 2021 sprach sich der Ständerat mit 20 gegen 17 Stimmen für die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung von Erstwohnsitzen aus und folgte so knapp dem Bundesrat. Allerdings wurden Zweitwohnsitze, deren Eigenmietwert eine wichtige Einnahmequelle für die sogenannten Tourismuskantone und vor allem die Berggebiete darstellt, vom Entwurf ausgenommen. Dieses knappe Ergebnis deutet darauf hin, dass noch intensive Diskussionen mit ungewissem Ausgang bevorstehen dürften.

Zur Erinnerung: Der Eigenmietwert ist ein fiktives Einkommen, das dem Eigentümer zugeschrieben wird, wenn er Wohneigentum selbst nutzt. Die Schweiz zählt zu den wenigen Ländern, die noch ein derartiges fiktives Einkommen kennen. Es wird häufig damit begründet, dass sich so eine Gleichstellung mit den Mietern ergibt, da sie ihre Mietkosten nicht vom steuerbaren Einkommen abziehen können, während die zahlreichen Wohneigentümer die von ihnen entrichteten Hypothekarzinsen abziehen können.

Die Frage nach dem Abzug privater Schuldzinsen zwecks Ausgleichs der Abschaffung des Eigenmietwerts steht in diesem Zusammenhang im Mittelpunkt der Diskussionen. Der Ständerat hat sich dem Bundesrat angeschlossen und diese Abzugsmöglichkeit in drei Ansätzen weitgehend eingeschränkt:

- Private Schuldzinsen dürften in Zukunft nur bis 70% des steuerbaren Vermögensertrags abgezogen werden (derzeit beträgt die Abzugsmöglichkeit 100%).
- Der Eigenmietwert, der heute oft einen Grossteil des steuerbaren Vermögensertrags ausmacht, wäre nicht mehr länger Teil davon.
- Abziehbare private Schuldzinsen würden im Unterschied zu heute nicht mehr um weitere 50'000 Franken erhöht.

A priori ist man geneigt, sich auf den anrechenbaren Prozentsatz der Vermögenserträge (70% statt wie heute 100%) zu konzentrieren. Tatsächlich hätte aber eine eingeschränkte Definition eine wesentlich grössere Auswirkung. Für ein Paar mit einigen hunderttausend Franken an Ersparnissen und einem Erstwohnsitz ist die Abzugsfähigkeit von 70% oder 100% auf einigen tausend Franken

weit weniger bedeutend als die Abschaffung des Eigenmietwerts und der Erhöhung des abzugsfähigen Höchstbetrags um 50'000 Franken.

Anders als Konsumausgaben sind Finanzierungskosten grundsätzlich abzugsfähig. Wenn die privaten Schuldzinsen nicht mehr vollumfänglich abgezogen werden können, stellt dies eine Verletzung des steuerlichen Leistungsprinzips dar. Mit dieser Verletzung soll den Besorgnissen des IMF und der OECD in Bezug auf die übermässige Verschuldung der Schweizer Haushalte, die Wohneigentümer sind, etwas entgegengesetzt werden. Nach derselben Logik müssten aber auch die Zweitwohnsitze berücksichtigt werden.

Ausserdem stellt der Beschluss des Ständerats zur Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten für Erstwohnsitze im weiteren Sinne einen Verstoss gegen den Grundsatz dar, dass Aufwendungen für den Erhalt des Vermögens abzugsfähig sind. Dies würde zudem für die Wohneigentümer keinen Anreiz zur Renovation bieten, sodass sich der Zustand zahlreicher Wohnungen verschlechtern würde. Und schliesslich ist mit Widerstand seitens der Unternehmen und Handwerker zu rechnen, welche diese Unterhaltsarbeiten bis anhin ausführten. Diese könnten sogar zur Schwarzarbeit verleitet werden, was nicht wünschenswert ist.

Die zuständige Kommission des Nationalrats hat die Verwaltung mit zusätzlichen Abklärungen beauftragt. Insbesondere möchte sie verschiedene Optionen für Personen mit geringen Einkommen prüfen, die ihre Hypothek grösstenteils zurückbezahlt haben. Zudem erhofft sie sich Aufschlüsse über die Funktionsweise des Abzugs von Schuldzinsen und möchte die Gleichstellung von Wohneigentümern und Mietern sicherstellen. Angesichts des Umfangs der anstehenden Arbeiten geht die Kommission davon aus, dass das Dossier frühestens in ihrer Sitzung vom Mai 2022 behandelt wird.

Der Entscheid des Nationalrats in den nächsten Monaten wird daher mit Spannung erwartet. Für die Privatbanken steht in diesem Zusammenhang kaum etwas auf dem Spiel. Der Entscheid der einzelnen Kunden für oder gegen die Aufnahme eines Hypothekarkredits hängt nach wie vor vom Ergebnis des Vergleichs zwischen den Kosten für diesen Kredit und der Rendite ab, welche sich aus diesen Mitteln erwirtschaften lässt. Für Wohneigentümer könnte sich die Reform in der derzeit ausgeprägten Niedrigzinsphase allerdings als interessant erweisen, wenn der Zinsbetrag deutlich unter dem Eigenmietwert liegt. Was aber, wenn die Zinsen wieder steigen?



Internationaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA)

Der von der OECD entwickelte Standard wird von immer mehr Ländern übernommen, nicht jedoch von den USA. Während die Prüfung der Wirksamkeit des Standards kurz vor ihrem Ende steht, schlägt die OECD mehr oder weniger willkommene Anpassungen vor. Zudem will sie einen weiteren Standard für Kryptovermögenswerte ausarbeiten.

Im Januar 2022 hatten sich 121 Staaten zur Umsetzung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Jamaika, Kenia, die Malediven und Marokko werden im Jahr 2022 den ersten Datenaustausch vornehmen, während Jordanien, Moldau, Montenegro, Uganda, Thailand und die Ukraine dies für 2023 vorgesehen haben. Georgien, Ruanda und – mit Unterstützung der Schweiz bei der Einführung des AIA – Tunesien warten bis 2024. 41 weitere Hoheitsgebiete, in erster Linie Schwellenländer, zeigten sich ebenfalls an einer Anwendung interessiert, haben aber noch kein Datum für den erstmaligen Austausch festgelegt⁴.

Diese breite Annahme des AIA liesse sich als Erfolg werten, wenn die Nichtbeteiligung der USA am OECD-Standard eine Umgehung nicht massiv vereinfachen würde. Tatsächlich verpflichtet FATCA die amerikanischen Banken nicht zu einer transparenten Analyse der juristischen Personen. Sie haben im Übrigen eben erst mit der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von Konten, die ab dem 11. Mai 2018 eröffnet wurden, begonnen, wobei US-amerikanische Rechtseinheiten und Trusts davon ausgenommen sind!⁵

Ein neues, am 1. Januar 2021 verabschiedetes Gesetz, der «Corporate Transparency Act», soll die US-amerikanischen Unternehmen verpflichten, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Sie müssen dem FinCEN die natürlichen Personen melden, von denen sie gehalten oder zu mindestens 25% kontrolliert werden. Allerdings sind auch zahlreiche Ausnahmen vorgesehen: börsennotierte Unternehmen, politische oder karitative Organisationen, Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitenden und 5 Millionen Dollar an steuerpflichtigem Gewinn und vor allem Unternehmen ohne aktive Geschäftstätigkeit, die im Vorjahr weniger als 1000 Dollar erhalten oder überwiesen haben. Es dürfte somit recht einfach sein, die Meldepflicht zu umgehen. Die Meldung hat bei der Gründung des Unternehmens (bzw. für bestehende Unternehmen innert Jahresfrist) zu erfolgen. Anschliessend ist jede Änderung zu melden. Die von der FATF in Sachen Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten negativ beurteilten USA machen mit diesem Gesetz einen ersten (kleinen) Schritt in die richtige Richtung.

⁴ Die Liste findet sich unter folgendem Link: <https://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>

⁵ Siehe FAQ des Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) im Zusammenhang mit der «CDD Rule» unter folgendem Link: [https://www.fincen.gov/sites/default/files/2016-09/FAQs_for_CDD_Final_Rule_\(7_15_16\).pdf](https://www.fincen.gov/sites/default/files/2016-09/FAQs_for_CDD_Final_Rule_(7_15_16).pdf)

Wie beim Informationsaustausch auf Ersuchen hat die OECD eine Peer Review des rechtlichen Rahmens der einzelnen teilnehmenden Hoheitsgebiete sowie der Umsetzungseffizienz vorgesehen, die sich auch auf die Finanzinstitute erstreckt. Die Prüfung des rechtlichen Rahmens in den ersten 102 teilnehmenden Staaten wurde Ende 2021 aktualisiert, die Prüfung der Umsetzungseffizienz dürfte im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

In ihrem Bericht vom 9. Dezember 2020 wirft die OECD der Schweiz nur ihre Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Vereine und Wohltätigkeitsstiftungen sowie für Kapitaleinzahlungskonten vor. Nach Ansicht der Schweiz sollte diese Frage bis zum Abschluss der Überprüfung des OECD-Standards offengelassen werden, da sie sich unter anderem damit befasst.

Am 22. März 2022 eröffnete die OECD eine Anhörung über die Anpassungen ihres AIA-Standards. Das Verfahren läuft bis Ende April. Offiziell geht es um die Verbesserung der Sorgfaltsprüfungen und der Ergebnisse der Erklärungen, um den Nutzen der Informationen für die Steuerbehörden zu erhöhen und den Aufwand seitens der Finanzinstitute nach Möglichkeit zu beschränken. Die Art der erfragten Zusatzangaben zeigt deutlich, dass das erste Ziel deutlich im Vordergrund steht. Bei den Kapitaleinlagekonten stehen die Chancen auf eine Ausnahmeregelung gut. Zahlreiche wichtige Länder fürchten aber, dass eine Ausnahme der gemeinnützigen Körperschaften dem Missbrauch Tür und Tor öffnen würde.

Zugleich hat die OECD mit dem Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) auch einen neuen Melderahmen für Kryptovermögenswerte in die Vernehmlassung gegeben, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie ohne Zutun von Finanzintermediären übertragen und gehalten werden können. Der CARF besagt, dass Personen und Rechtseinheiten, die professionelle Dienstleistungen zum Austausch von Kryptovermögenswerten gegen andere Kryptovermögenswerte oder gegen Fiatgeld anbieten, ihre Kunden mittels Sorgfaltsprüfungen zu identifizieren und anschliessend den Gesamtwert dieser Austauschgeschäfte und der Übertragungen für die betreffenden Kunden auf Jahresbasis zu melden haben. Für die Banken ist es wichtig, dass für ein und denselben Vermögenswert nicht zwei verschiedene Reportingpflichten gelten. In diesem Stadium setzt der OECD-Standard die Priorität beim CARF. Auch hier gilt, dass seine Wirksamkeit davon abhängt, ob sich die USA daran beteiligen.

Umsetzung des AIA durch die Schweiz

Die Schweiz wendet den OECD-Standard seit 2017 an und tauscht inzwischen mit über 100 Hoheitsgebieten Informationen aus. Für das Jahr 2023 hat sie Aktivierungen des AIA mit einem Dutzend zusätzlicher Partnerstaaten vorgesehen. Die VSPB erhebt dagegen keine Einwände. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Länder ein Interesse an einem Austausch mit der Schweiz haben, dass sie entsprechende rechtliche Grundlagen besitzen und dass der Datenschutz gewährleistet ist.

Anfang 2022 hatte die Schweiz den AIA mit 105 Ländern aktiviert, d. h. mit sämtlichen Ländern, die spätestens im Jahr 2021 einen ersten Austausch vornehmen wollten. Ecuador und Neukaledonien bilden eine Ausnahme, werden aber demnächst auch dazugehören. Die Schweiz hat im Jahr 2021 erstmal Informationen nach Aserbaidschan und Pakistan übermittelt. Insgesamt hat sie Angaben zu 3,3 Millionen Finanzkonten an 96 Länder übermittelt und zu 2,1 Millionen Konten Angaben erhalten. Diese Zahl schliesst auch die neuen «zeitweilig nicht reziproken Länder» wie Ghana, den Libanon und Katar ein. Im Jahr 2021 haben die Schweizer Banken die Datenerhebung für Einwohner von Albanien, Nigeria, Peru und der Türkei aufgenommen, um diese Daten im September 2022 zu übermitteln. Kasachstan folgt mit einem Jahr Abstand.

Der Austausch mit Bulgarien und Rumänien ist weiterhin pendent, da nach wie vor Schwachstellen bei der Datensicherheit bestehen. Angesichts der von Belarus unterstützten Invasion der Ukraine durch Russland stellt sich die Frage, ob der AIA mit diesen Ländern fortgesetzt werden kann. Am 7. März 2022 hat die OECD Russland und Belarus mit umgehender Wirkung von jeglicher Teilnahme an ihren Organen ausgeschlossen. Das Global Forum ist davon jedoch nicht betroffen und hat bis anhin noch nicht Stellung bezogen. Unabhängig von diesen Entwicklungen steht es der Schweiz frei, den Austausch auf Basis der geltenden Abkommen auszusetzen, wie es Grossbritannien für Russland und Belarus bereits getan hat. Die Bundesverwaltung und die parlamentarischen Kommissionen dürften sich in dieser Frage noch im Frühjahr äussern.

Im Weiteren hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren bis zum 18. März 2022 über die Ausweitung des AIA auf 12 neue Länder eröffnet. Im Jahr 2024 ist ein erster Austausch der Daten von 2023 geplant. In diesem Zusammenhang ist die Frage angebracht, ob eine Aktivierung des AIA mit Ländern, die noch kein Interesse am Informationsaustausch mit der Schweiz gezeigt haben und noch nicht über die entsprechenden erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen, wirklich opportun ist. Von den 12 in der Vernehmlassung genannten Ländern haben effektiv nur Jamaika und Neukaledonien ihr Interesse bekundet und auch mit anderen Ländern bereits Daten ausgetauscht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die anderen zehn künftigen Partner im Laufe des Jahres die Schweiz um Aktivierung des AIA ersuchen, da sie sich verpflichtet haben, spätestens 2024 einen ersten Austausch vorzunehmen.

Unter diesen Umständen ist es von grundlegender Bedeutung, dass der mit Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017 eingeführte Kontrollmechanismus auch vor jeder ersten Übermittlung von Daten in diese Länder genutzt wird, um zu prüfen, ob sie die Bedingungen für die Umsetzung des AIA zu diesem Zeitpunkt erfüllen. Dies ist auch vom Bundesrat so vorgesehen.

Angesichts der oben stehenden Ausführungen erhebt die VSPB keine Einwände gegen die Verabschiedung von Bundesbeschlüssen zu diesen zwölf weiteren Ländern. Sie bittet die Regierung aber inständig, den AIA erst dann zu aktivieren, wenn die folgenden drei kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Die für den AIA erforderlichen Rechtsgrundlagen müssen vorhanden sein.
- Der Staat muss sein Interesse am Empfang von Daten aus der Schweiz bekundet haben.
- Die vertrauliche Behandlung und der Schutz der Daten müssen gewährleistet sein.

Der hier behandelte automatische Informationsaustausch ist nicht mit dem Austausch länderbezogener Berichte zu verwechseln. Letzterer ist Gegenstand eines anderen Standards, der sich nur auf multinationale Konzerne mit einem Umsatz von über 900 Millionen Franken bezieht. Diese Konzerne müssen ihren Umsatz, ihre Gewinne, ihre Steuerzahlungen und die Anzahl ihrer Mitarbeitenden nach Ländern getrennt ausweisen. Seit 2018 ist die Schweiz auf freiwilliger Basis an diesem Austausch beteiligt. Seit 2020 ist er obligatorisch. Im Jahr 2021 hat sie mit 81 Partnerstaaten länderbezogene Berichte ausgetauscht. Die OECD hat bestätigt, dass die Schweiz den Standard für länderbezogene Berichte konform anwendet.

Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Die OECD macht bei ihrer Reform der Unternehmensbesteuerung erstaunlich schnelle Fortschritte. Es stellt sich allerdings die Frage, wie viele der 137 Staaten, die diese Reform unterstützen, 2023 tatsächlich bereit sein werden. Die Schweiz bedient sich kreativer Verfahren, um die Frist von 2024 einzuhalten. Dies ist auch in der EU der Fall.

Mit der Digitalisierung verändern sich zahlreiche Geschäftsmodelle, da eine physische Präsenz für den Abschluss von Geschäften nicht länger zwingend ist. Aus diesem Grund hat die OECD Vorschläge ausgearbeitet, um die Unternehmensbesteuerung an diese Entwicklung anzupassen. Es geht darum, Vorschriften auf Basis eines weltweiten Konsenses zu finden und den unkoordinierten Wildwuchs von landeseigenen Massnahmen zu vermeiden⁶.

Während es bis anhin den Eindruck machte, dass die OECD in ihrer Arbeit festgefahren sei, hat die Übernahme des Vorsitzes durch die USA Anfang 2021 für frischen Wind gesorgt und die Arbeiten neu ausgerichtet. Im Sommer 2021 kam es dann zu einer ziemlich spektakulären Einigung über gemeinsame Vorschriften zwischen über 130 Ländern und Hoheitsgebieten, die über 90% des globalen BIP vertreten. Diese Vorschriften beziehen sich nicht wie ursprünglich vorgesehen ausschliesslich auf grosse digitalisierte Unternehmen, sondern auf alle multinationalen Konzerne einer gewissen Grösse. Der Entwurf der OECD sieht im Weiteren vor, dass sämtliche nationalen Steuern auf digitale Dienstleistungen abgeschafft werden.

Die Vorschriften der OECD sind in zwei Teile gegliedert, die als Säule 1 und Säule 2 bezeichnet werden. Säule 1 bezieht sich auf eine gerechtere Verteilung der Gewinne von Unternehmen mit

⁶Zahlreiche Staaten inner- und ausserhalb Europas (Indien, Israel, Kanada, Südkorea) haben bereits diverse Massnahmen umgesetzt.

einem Umsatz von mindestens 20 Milliarden Euro⁷ und über 10% Gewinnmarge (weltweit dürfte es rund 100 solche Unternehmen geben). Bei diesen Unternehmen wird ein Viertel ihres Vorsteuergewinns nach Abzug der Gewinnmargenschwelle von 10% (der sogenannte Betrag A) auf die Marktgebiete verteilt. In Säule 2 soll ein Rahmenwerk für den Steuerwettbewerb bei den Unternehmensgewinnsteuern geschaffen werden, indem weltweit eine Mindestbesteuerung eingeführt wird, welche die Länder erheben können, falls diese nicht bereits anderswo erfolgt ist.

Diese zweite Säule ist weiter fortgeschritten. Sie sieht eine täuschend einfache Massnahme vor: Multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro⁸ haben eine Mindeststeuer von 15% zu entrichten. Diese 15% beziehen sich allerdings auf eine von der OECD festgelegte Bemessungsgrundlage, die sogenannten GloBE Rules, die anders als etwa das schweizerische Obligationenrecht keinen Abzug von Steuern und Abschreibungen auf Beteiligungen vorsehen. Zudem werden bei der Bemessung der 15% nicht zwingend sämtliche Steuerzahlungen berücksichtigt (man denke etwa an die kommunale Gewerbesteuer in Genf). Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, dass es für die Steuersicherheit der in einem Kanton ansässigen multinationalen Unternehmen nicht ausreicht, wenn dieser Kanton die Unternehmensgewinne effektiv zu mehr als 15% besteuert.

Für einmal dürften die eingehende Regulierung des Bankensektors und das aus ihr abgeleitete Territorialitätsprinzip einen Nutzen haben und dazu führen, dass die Banken – vorbehaltlich einer präzisen Definition des Begriffs «regulierte Finanzdienstleistungen» – von Säule 1 ausgenommen werden. In Säule 2 ist dies allerdings nicht der Fall. Sie dürfte somit bei Gruppen wie Pictet oder Lombard Odier Anwendung finden. Säule 2 sieht im Gegenzug eine bemerkenswerte Ausnahmeregelung für Erträge aus dem internationalen Seeverkehr vor. Der Entwurf zur Einführung einer Tonnagesteuer in der Schweiz wird somit von der OECD-Reform nicht tangiert.

Im Weiteren sehen die GloBE Rules Ausnahmeregelungen auf Basis von Substanzkriterien vor, welche «reale» Unternehmen begünstigen sollen. In diesen Fällen kann die Bemessungsgrundlage um 5% des Nettowerts der Sachanlagen und der Lohnsumme im betreffenden Land gemindert werden. Die Schweiz hätte diese Ausnahmeregelung gerne verdreifacht und sogar einen zweifachen Abzug der Lohnsumme für Forschung und Entwicklung vorgesehen. Letztendlich wird die OECD nur eine Übergangsperiode von zehn Jahren zugestehen, in der die Ausnahmeregelung stufenweise (insbesondere in den letzten fünf Jahren) von 8% auf 5% des Nettowerts der Sachanlagen und von 10% auf 5% der Lohnsumme gesenkt wird.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Vorschriften im Rahmen von Säule 2 um raffinierte Ansätze, da sie nicht obligatorisch sind. Wenn ein Staat jedoch auf die Anwendung dieser Regelungen

⁷ Die Senkung der Umsatzschwelle auf 10 Milliarden Euro ist bereits für das Jahr 2030 vorgesehen, wenn die Umsetzung erfolgreich verläuft.

⁸ Dabei handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um dieselben Unternehmen wie bei den Länderberichten (vgl. S. 50).

verzichtet, lässt er zu, dass andere Staaten, die sie anwenden, auf ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen besteuern. Tatsächlich fassen die GloBE Rules zwei voneinander abhängige nationale Vorschriften zusammen: eine Vorschrift zur Hinzurechnungsbesteuerung («Income Inclusion Rule»), in deren Rahmen eine Muttergesellschaft einer Zusatzsteuer unterzogen wird, die sich auf die unzureichend besteuerten Erträge einer Tochtergesellschaft bezieht, und eine Vorschrift für unzureichend besteuerte Zahlungen («Undertaxed Payments Rule») zum steuerlichen Ausgleich bei Zahlungen an Gesellschaften, deren Erträge nicht unter die Income Inclusion Rule fallen, obwohl sie eigentlich angewendet werden sollte. Säule 2 umfasst ausserdem eine vertragliche Regelung der Steuerpflicht («Subject to Tax Rule»), welche die Erhebung einer Quellensteuer von mindestens 9% auf bestimmten Zahlungen zwischen verbundenen Parteien vorsieht, die zu weniger als 15% besteuert werden.

Ende 2021 hat die OECD ein Muster der GloBE Rules veröffentlicht und dieses am 14. März 2022 mit einem Kommentar und Beispielen ergänzt. Es fehlt noch ein Rahmenwerk für die Umsetzung dieser Regelungen zur Vereinfachung einer koordinierten Einführung – insbesondere zur Regelung von Kompetenzstreitigkeiten. In diesem Zusammenhang hat die OECD eine öffentliche Anhörung eröffnet, die sich vom 14. März bis 11. April 2022 erstreckt. Das Rahmenwerk dürfte bis Jahresende in einer endgültigen Fassung vorliegen. Bis Mitte 2022 wird im Weiteren eine Vorlage für eine Vertragsbestimmung zur Umsetzung der Subject to Tax Rule sowie ein multilaterales Instrument zur vereinfachten Integration in die DBA erwartet. Ziel der OECD ist es, die Income Inclusion Rule im Jahr 2023 und die Undertaxed Payments Rule 2024 in Kraft zu setzen. Auch Säule 1 soll ab 2023 angewendet werden. Derzeit ist ihre Ausgestaltung allerdings noch vage.

Zwei Tage nach der Veröffentlichung der Mustervorschriften zu den GloBE Rules veröffentlichte die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf zu ihrer Umsetzung. Es gelang den europäischen Finanzministern am 15. März 2022 jedoch nicht, sich in Bezug auf diesen Entwurf zu einigen, sodass sie beschlossen, das Inkrafttreten der Vorschriften um ein Jahr zu vertagen; die Income Inclusion Rule soll nun Anfang 2024 in Kraft treten und die Undertaxed Payments Rule Anfang 2025. Hier zeigt sich der Widerwille gewisser (kleinerer) Länder, komplizierte Vorschriften umzusetzen, von denen sie kaum betroffen sind.

In der Schweiz nehmen Gesetzgebungsverfahren nicht selten zwei bis drei Jahre in Anspruch. Dies lässt sich mit den von der OECD vorgesehenen Fristen nicht vereinbaren. Der Bundesrat hat daher den Weg über eine Verfassungsänderung genommen, dank der er eine zeitweilige Verordnung zur Umsetzung der Income Inclusion Rule und der Undertaxed Payments Rule ab 2024 erlassen kann. Anschliessend wird ein Gesetz zum Ersatz dieser Verordnung ausgearbeitet, wie es bereits bei der MWST der Fall war. Diese prompte Umsetzung ist erforderlich, um die Schweizer Unternehmen vor zusätzlichen Steuerverfahren im Ausland zu schützen und ihre Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Inhaltlich schlägt der Bundesrat eine Unterstellung der betroffenen Unternehmen (und nur dieser) unter eine zusätzliche Bundessteuer vor, sofern sie nach den GloBE Rules nicht effektiv zu 15% besteuert werden. Diese Zusatzsteuer würde von den Kantonen erhoben und einbehalten; sie könnten die Mittel für Massnahmen einsetzen, welche die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts fördern. Der nationale Finanzausgleich würde diese zusätzlichen Steuereinnahmen der Kantone berücksichtigen. Mit dieser Lösung lassen sich entsprechende Besteuerungen im Ausland vermeiden.

Das Vernehmlassungsverfahren zur verfassungsrechtlichen Grundlage läuft vom 11. März bis 20. April 2022, dasjenige zur zeitweiligen Verordnung dürfte bis August 2022 eröffnet werden. Der Bundesrat plant, die Botschaft zur Anpassung der Verfassung zuhanden des Parlaments im Juni 2022 zu verabschieden. Um die obligatorische Volksabstimmung im Juni 2023 durchführen zu können (dies ist das letztmögliche Datum vor den Bundesratswahlen), müssen National- und Ständerat den Entwurf in der Wintersession 2022 verabschieden.

Die OECD geht im Rahmen von Säule 1 von einer Umverteilung von über 100 Milliarden US-Dollar an jährlichen Gewinnen in den Marktgebieten aus, während Säule 2 jährlich weltweit rund 150 Milliarden US-Dollar an zusätzlichen Steuereinnahmen generieren soll⁹. Der letztere Betrag scheint aus der Luft gegriffen und übertrieben. Er wird den Ländern mit hoher Steuerlast, die ihre Kassen füllen wollen, auch nur zu einem kleinen Teil zugute kommen. Tatsächlich zeigt sich, dass in den meisten Ländern, in denen eine effektive Steuer von unter 15% anfallen könnte, die Einführung einer Zusatzsteuer vorgesehen ist. Ersten Schätzungen zufolge dürften in der Schweiz aus diesem Grund zusätzliche Steuereinnahmen von rund 1 bis 2,5 Milliarden Franken anfallen, sofern die betroffenen Unternehmen in der Schweiz verbleiben. Eine ungenügende Besteuerung im Ausland dürfte dagegen in der Schweiz kaum zu zusätzlichen Steuereinnahmen führen.

Für die Privatbanken ist es äusserst wichtig, dass die Schweiz für Grossunternehmen, die hier in Zukunft mehr Steuern zahlen, attraktiv bleibt. Diese Unternehmen sind es nämlich, die bereits heute rund die Hälfte der Gewinnsteuern zahlen. Wenn sie die Schweiz verliessen, hätte dies katastrophale Auswirkungen auf die Staatsfinanzen sowie auf Tausende von Arbeitsplätzen. Daher verdienen Entwürfe wie die Verrechnungssteuerreform (vgl. S. 41), den Verlustvortrag über zehn Jahre oder die Verbesserung der Berechnung des Beteiligungsabzugs volle Unterstützung. Genauso wie bei den Stempelabgaben (vgl. S. 40) haben wir mit den heutigen Vorschriften unsere Wettbewerbsfähigkeit selbst behindert.

⁹ Vgl. <https://www.oecd.org/fr/fiscalite/beps/130-pays-et-juridictions-adherent-a-un-nouveau-cadre-ambitieux-pour-la-reforme-du-systeme-fiscal-international.htm>

Europäische Union

Die Europäische Union aktualisiert ihre Listen der Steuerparadiese nach wie vor laufend. Die Richtlinie über die administrative Zusammenarbeit in Steuerfragen wird demnächst in der achten Auflage erscheinen, die sich mit Kryptovermögenswerten und digitalen Währungen befasst. Das als europäische Finanztransaktionssteuer bezeichnete Hirngespinnst geistert weiter herum.

Schwarze und graue Liste

Seit Ende 2017 führt die EU im Anschluss an eine Reihe von Skandalen eine Liste von Ländern, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Steuergerechtigkeit nicht genügen. Seit 2020 wird diese «EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke», die sogenannte «schwarze Liste», zweimal jährlich auf den neusten Stand gebracht.

Zwei Tage nach den Enthüllungen rund um die Pandora Papers im Oktober 2021 hat die EU Anguilla, die Dominikanische Republik und die Seychellen von der Schwarzen Liste gestrichen. Damit «ist die schwarze Liste zu einem Witz geworden», wie es eine Sprecherin der NGO Oxfam formulierte. Diese drei Länder stehen nun – genauso wie Barbados, Botswana und die Türkei – auf der «grauen Liste» der EU, welche die laufenden Verpflichtungen in der Kategorie «Transparenz» umfasst. Die Türkei hat endlich den automatischen Informationsaustausch mit 26 EU-Mitgliedstaaten aktiviert und so eine Platzierung auf der «schwarzen Liste» vermieden¹⁰.

Im Februar 2022 belies der Rat der Europäischen Union die «schwarze Liste» in ihrem Ist-Zustand, erweiterte aber die «graue Liste» in den Kategorien «Steuergerechtigkeit» und «Verhinderung der Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung» um eine Reihe von Ländern. Diese Liste umfasst inzwischen 25 Rechtsordnungen¹¹.

Die «schwarze Liste» umfasst derzeit noch neun Gebiete mit Feriendestinationscharakter¹². Die Sanktionen gegen diese Gebiete sind eher beschränkt: So ist zum Beispiel vorgesehen, allfällige Transfers von EU-Geldern einzufrieren. Die EU-Staaten haben sich auch verpflichtet, ab dem 1. Januar 2021 die schwarze Liste in Verbindung mit mindestens einer nationalen steuerlichen Massnahme zu nutzen.

¹⁰ Das Problem ist damit allerdings noch nicht gelöst, solange die Türkei die Republik Zypern nicht anerkennt.

¹¹ Vgl. https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-02/eu_list_update_24_02_2022_en.pdf

¹² Dabei handelt es sich um folgende Länder und Hoheitsgebiete: Amerikanisch-Samoa, Guam und die Amerikanischen Jungferninseln (keine Verpflichtungen), die Fidschi-Inseln, Palau, Samoa und Vanuatu (in Verzug), Panama sowie Trinidad und Tobago (mangelnde Transparenz).

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC)

Die EU nimmt laufend Verbesserungen an ihrer Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (namentlich in Steuerfragen) der Mitgliedstaaten vor. Am 22. März 2021 verabschiedete der Europarat neue Vorschriften (unter der Bezeichnung DAC7), wonach die Betreiber von digitalen Plattformen (wie Uber oder Airbnb) die Erträge der auf ihren Plattformen tätigen Anbieter melden müssen. Die Mitgliedstaaten haben diese Informationen automatisch auszutauschen. Diese neuen Vorschriften gelten ab dem 1. Januar 2023, wobei die ersten Meldungen Ende Januar 2024 zu erfolgen haben.

Die DAC7-Richtlinie verstärkt auch den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und schafft neue Vorschriften zur Durchführung von simultanen Kontrollen und zur allfälligen Präsenz von Beamten in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer Untersuchung sowie für Audits, die von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden. Diese Vorschriften dürften ab 2024 verbindlich sein.

Die Europäische Kommission hat zudem realisiert, dass sie nicht über ausreichende Angaben zu Kryptovermögenswerten und elektronischen Währungen verfügt und dass diese in gewissen Kreisen ohne Angabe und ohne Entrichtung von Steuern genutzt werden können. Daher führte sie im letzten Februar eine öffentliche Anhörung über den Inhalt von Vorschriften zum Informationsaustausch auf diesem Gebiet durch. Bis zum dritten Quartal 2021 war ein Entwurf für eine DAC8 erwartet worden. Es wurde jedoch nichts veröffentlicht. Man kann nur hoffen, dass die EU die Veröffentlichung des OECD-Standards für Kryptovermögenswerte abwartet (vgl. S. 48) und sich diesem anschliesst.

Finanztransaktionssteuer

Seit 2011 versucht die Europäische Kommission, einen Entwurf für eine Finanztransaktionssteuer voranzutreiben. Die angedachte Steuerbasis wäre sehr breit und würde Derivate und Intraday-Geschäfte einschliessen. Die Steuer sollte Dutzende von Milliarden an Steuereinnahmen generieren. Angesichts der heftigen Opposition aus Schweden, Luxemburg und Grossbritannien führte Frankreich im Jahr 2013 ein Verfahren zur verstärkten Zusammenarbeit ein, in dessen Rahmen elf europäische Staaten nach einer Einigung suchten. Im Jahr 2015 waren es noch zehn¹³, da sich Estland zurückgezogen hatte. Ende 2016 schien sich ein Kompromiss abzuzeichnen, der jährlich 22 Milliarden Euro eingebracht hätte. 2017 blockierte ihn jedoch der neu gewählte französische Präsident, da er nach dem Brexit die Banker aus der City nach Paris holen wollte.

Im Dezember 2018 kündigten Frankreich und Deutschland gemeinsam die Idee einer Finanztransaktionssteuer «à la française» an. Ende 2019 unterbreitete der deutsche Finanzminister als «*endgültigen Vorschlag*» die Besteuerung sämtlicher Aktienkäufe mit 0,2%, wenn die

¹³ Frankreich, Deutschland, Belgien, Portugal, Österreich, Slowenien, Griechenland, Spanien, Italien und die Slowakei.

Börsenkapitalisierung des betreffenden Unternehmens eine Milliarde Euro übersteigt, wobei aber Ausnahmen vorgesehen sind... Pandemiebedingt ruhte das Geschäft im Jahr 2020, und dann auch im folgenden Jahr. Frankreich scheint zu den wichtigsten Gegnern einer effizienten Finanztransaktionssteuer zu zählen, d. h. einer Steuer, die mehr als nur einige wenige Milliarden einbringen würde. Österreich kritisiert, dass die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz so gering seien, dass 99% der Transaktionen davor verschont blieben! Es ist nicht klar, wann die Gespräche innerhalb des Verfahrens zur verstärkten Zusammenarbeit zum Abschluss gelangen könnten.

Es lässt sich jedoch nicht von der Hand weisen, dass die EU keine Chance auf Milliardeneinnahmen hat, wenn New York, London und Tokio nicht ebenfalls eine solche Steuer erheben, da die Kunden ihre Transaktionen ganz einfach aus der EU auslagern würden. Und die OECD befasst sich derzeit keineswegs mit einer derartigen Besteuerung. Aber die Hoffnung stirbt zuletzt... auch bei Politikern.

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

Schutz und Förderung des Finanzplatzes

Der Bankensektor und das EFD setzen sich auf nationaler und internationaler Ebene weiterhin für die Interessen des Finanzplatzes Schweiz ein. Als Folge grosser Ereignisse ist der Beitrag der Schweiz an die nachhaltige Finanzwirtschaft und technologischen Innovation wieder in den Fokus gerückt.

Die Schweiz geniesst ausgezeichnete Rahmenbedingungen und verfügt über einen der besten, sichersten und wettbewerbsfähigsten Finanzplätze der Welt. Diese Qualitäten werden aber keine Anerkennung finden, wenn sein Ruf nicht verteidigt wird. Der Finanzsektor und die Behörden sind daher aufgerufen, unseren Finanzplatz zu fördern. Das EFD unternimmt in diesem Zusammenhang grosse Anstrengungen.

Finanzdialoge und bilaterale Arbeitsbesuche zwischen Behörden und Vertretern des Finanzsektors sind ein zentraler Bestandteil dieser Förderung. Sie ermöglichen den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Vertrauensbasis für Beziehungen zu den Behörden der wichtigsten Partner der Schweiz und bieten Raum für Erläuterungen des Schweizer Standpunkts. Im Jahr 2021 fanden Finanzdialoge mit Saudi-Arabien, Indien und Russland sowie bilaterale Treffen mit der Europäischen Kommission, mehreren einflussreichen EU-Mitgliedern, Grossbritannien, China, Indonesien und Singapur statt.

Vor allem zwei Veranstaltungen ermöglichten es dem Finanzplatz Schweiz, sich international zu präsentieren. Erstens die zweite Auflage von «Building Bridges» vom 29. November bis 2. Dezember 2021 in Genf. Dieses Event zog eine Reihe von Akteuren aus der Finanzwelt, den Vereinten Nationen, den NGOs, den Universitäten und den Regierungen an. Sie alle verbindet eine gemeinsame Vision: die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der UNO und die Schaffung einer weltweiten Dynamik für ein nachhaltiges Finanzwesen. Drei Themen standen im Zentrum der Veranstaltung: die Transparenz, das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und die grünen FinTechs. Die zweite Veranstaltung war der «Swiss Finance Day» vom 23. März 2022 anlässlich der Weltausstellung. Dort erörterten Vertreter des Privatsektors und der Behörden an zwei Podiumsgesprächen den Beitrag des Finanzplatzes Schweiz zu Innovation und Nachhaltigkeit. Die hochrangige Delegation des Finanzplatzes stand unter der Leitung von Finanzminister Ueli Maurer. Dem Finanzminister gelang es auch, Singapur davon zu überzeugen, das Point Zero Forum vom 21. bis 23. Juni 2022 in Zürich mitzuorganisieren. Gegenstand des Forums sind die neuen Finanztechnologien.

Seit 2020 präsentiert die Kommunikationsplattform «finance.swiss» den Finanzplatz Schweiz einem internationalen Publikum. Auf dieser Plattform lässt sich aufzeigen, dass die Schweiz sämtliche Standards und Normen der OECD und der FATF erfüllt, wie entsprechende Prüfungen dieser Organisationen belegen. Der Finanzplatz Schweiz hat die Fesseln der Vergangenheit abgeschüttelt und geht einer nachhaltigen Zukunft entgegen.

Teilrevision des Bankengesetzes

In der Wintersession wurde die Teilrevision des Bankengesetzes verabschiedet. Die VSPB unterstützte diese Reform. Für sie ist das Ergebnis mit der Modernisierung der Einlagensicherung und einer entsprechenden Stärkung des Finanzplatzes Schweiz zufriedenstellend ausgefallen. Mit dieser Reform gehen unter anderem gewisse Bestimmungen zur Bankeninsolvenz ins Gesetz ein. Im Weiteren stellt sie künftig eine strikte Aussonderung der Bucheffekten gestützt auf das Schuldbetreibungsrecht sicher.

Der Verein esisuisse sichert die Bareinlagen von Kunden bei Schweizer Banken und Wertpapierhäusern. Er zieht bei seinen Mitgliedern Mittel ein, um im Konkursfall die Spargelder jedes Kunden bis zu einer Obergrenze von 100'000 Franken zurückzuzahlen. Somit verfügt der Finanzplatz Schweiz bereits über einen wirksamen Einlegerschutz.

Ende 2021 schloss das Parlament die Teilrevision des Bankengesetzes ab. Sie umfasst drei Elemente: die Einlagensicherung, das Insolvenzrecht und die Segregierung von Bucheffekten. Nach der Differenzbereinigung haben sich beide Kammern einstimmig für das neue Gesetz ausgesprochen.

Die esisuisse gesetzte Frist, um Mittel an den Liquidator zu überweisen, wird von 20 auf 7 Tage verkürzt. Der Liquidator hat die Auszahlungen an die Einleger ebenfalls innerhalb von 7 Tagen zu leisten. Die Banken müssen im Umfang ihrer Beitragsverpflichtungen leicht verwertbare Wertschriften von hoher Qualität oder Schweizer Franken in bar dauernd und sicher hinterlegen. Alternativ soll eine (vor allem für kleinere Institute interessante) gleichwertige Sicherstellung in Form eines Darlehens zu Gunsten der Einlagensicherung möglich sein. Zudem wird die maximale Verpflichtung der Banken auf 1,6% der garantierten Einlagen erhöht¹⁴, wobei ein Mindestbetrag von 6 Milliarden Franken (aktuelle Obergrenze) gilt. Derzeit entspricht dies einer Erhöhung der von den esisuisse-Mitgliedern geschuldeten Beiträge um rund 1,3 Milliarden Franken. Damit wird das Schweizer System mit den internationalen Best Practices in Einklang gebracht.

¹⁴ Der Deckungsgrad ist somit doppelt so hoch wie der von der EU angestrebte und fünf- bis sechsmal höher als in Singapur oder Hongkong.

Die Bestimmungen zur Insolvenz der Banken werden aus einer Verordnung der FINMA ins Gesetz übernommen. Ferner wird eine vollständige Segregierung der Bucheffekten (Eigen- und Kundenbestände) in der gesamten Verwahrungskette durchgesetzt. Dies gilt auch im Ausland.

Die VSPB stand während des gesamten politischen Prozesses hinter diesem Projekt und erachtet das Ergebnis als zufriedenstellend. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Kosten der Reform in Bezug auf Eigenkapital und Liquidität minimal bleiben. Dies wird sich in der Verordnung zeigen, die im zweiten Quartal 2022 in die Vernehmlassung geschickt wird. Die neuen Bestimmungen sollen Anfang 2023 in Kraft treten.

Interne Angelegenheiten

Austritt von Landolt & Cie SA aus der Vereinigung

Per 30. Juni 2021 gehört die Bank Landolt & Cie SA zur französisch-deutschen Gruppe Oddo BHF. Dieser Familienkonzern hatte 2016 eine kleine Bank in Zürich übernommen und wollte ihre Tätigkeit in der französischsprachigen Schweiz ausbauen, während Landolt & Cie SA ihren Kunden eine breitere Dienstleistungspalette anbieten wollte. Pierre Landolt und Thierry Lombard wurden dadurch zu Aktionären von ODDO BHF und Thierry Lombard hat Einsitz in ihrem Aufsichtsrat genommen. Infolgedessen sah sich die älteste Bank in der französischsprachigen Schweiz gezwungen, aus der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken auszutreten.

Zusammenarbeit mit der VAV

Die Schweizer Privatbanken und die Schweizer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Aus diesem Grund sind ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – seit langem bestrebt, ihre Standpunkte zu koordinieren. Zusammen organisieren sie seit 2016 jedes Jahr einen «*Private Banking Day*», an dem sich Vertreter aus Politik und Finanz mit aktuellen Fragen befassen. So ist für Juni 2022 ein Vortrag von Magnus Lingkvist geplant, einem der renommiertesten Zukunftsforscher der Welt. Er wird uns seine Sicht der anstehenden Herausforderungen darlegen, während Bundesrat Ignazio Cassis und verschiedene Führungspersönlichkeiten aus Finanzkreisen aufzeigen werden, wie die Schweiz auch in Zukunft eine führende Rolle in der internationalen Vermögensverwaltung spielen kann.

Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden

Die VSPB ist eine von sieben Bankengruppen, die zusammen die Schweizerische Bankiervereinigung bilden. In dieser Eigenschaft beteiligt sie sich an sämtlichen Arbeiten ihres Dachverbandes. Die Mitglieder der VSPB sind auch in Institutionen wie der SIX Group AG, dem Swiss Finance Institute und der Asset Management Association Switzerland aktiv vertreten. Die Liste der Vertreter der VSPB in diesen verschiedenen tragenden Säulen des Finanzplatzes Schweiz ist auf den Seiten 64 und 65 zu finden. Auf Bundesebene unterhält die VSPB auch enge Beziehungen zu *economiesuisse* und zum Schweizerischen Verband freier Berufe.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich mit ihnen befassen. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei.

Genf, Ende März 2022

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIFM	Alternative Investment Fund Managers
AMAS	Asset Management Association Switzerland
BIP	Bruttoinlandprodukt
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
CARF	Crypto-Asset Reporting Framework
DAC	Europäische Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DLT	Distributed Ledger Technology
E-ID	Elektronische Identität
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Taskforce
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung
FinCEN	Financial Crimes Enforcement Network
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GloBE	Global anti-Base Erosion
GwG	Geldwäschereigesetz

Abkürzungen (Fortsetzung)

GwV	Geldwäschereiverordnung
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KIID	Key Investor Information Document
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
L-QIF	Limited Qualified Investor Fund
LiqV	Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland
NCSC	Kompetenzzentrum des Bundes für Cybersicherheit
NGO	Nichtregierungsorganisation
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PACTA	Paris Agreement Capital Transition Assessment
PRIIP	Packaged Retail Investment and Insurance-Based Products
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SDX	SIX Digital Exchange
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
SPAC	Special Purpose Acquisition Company
SSF	Swiss Sustainable Finance
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
UEG	Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Vorstand

Präsident

Grégoire Bordier

Vize-Präsident

Bertrand Demole

Mitglieder

Christian R. Bidermann
Nicolas Mirabaud
Denis Pittet
Jürg Staub

Sekretariat

Direktor

Jan Langlo

Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

Assistentin der Geschäftsleitung

Anja Touil

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Renaud de Planta, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (ebenfalls Vorstandsmitglied)
Jürg Staub, Teilhaber, Reichmuth & Co.

Steuerungsausschuss Private Banking

Arnaud Leclercq, Group Managing Director, Bank Lombard Odier & Co AG

Steuerungsausschuss Capital Markets

Tobias Pfrunder, Partner, Reichmuth & Co.

Steuerungsausschuss Retail Banking

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Fachkommission Bildung

David Rault, Stellvertretender Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Fachkommission Recht und Compliance

David Garrido, General Counsel, Bank Lombard Odier & Co AG

Fachkommission Steuern

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie AG (Vize-Präsident)

Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Joachim Buob, Stellvertretender Direktor, Bank Lombard Odier & Co AG

Fachkommission Digitalisierung

Geoffroy de Ridder, Direktor, Bank Lombard Odier & Co AG

Fachkommission Sustainable Finance

Christopher R. Kaminker, Lombard Odier Asset Management (Vize-Präsident)

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Lorenz von Habsburg Lothringen, Kommanditgesellschafter, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Asset Management Association Switzerland (Vorstand)

Laurent Ramsey, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Alexandre Meyer, Limited Partner, Bank Lombard Odier & Co AG

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Michel Juvet, Kommanditgesellschafter, Bordier & Cie SCmA

Mitgliederverzeichnis

Basel

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00

Fax +41 (0) 61 205 21 01

E-Mail: info@gutzwiller.ch

www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller

Stéphane Gutzwiller

Peter Handschin

François Boulte

Amedeo von Habsburg

Genf

Bordier & Cie SCmA

Rue de Hollande 16
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 258 00 00

Fax +41 (0) 58 258 00 40

www.bordier.com

Grégoire Bordier

Evrard Bordier

Christian Skaanild

Gonet & Co AG

Rue Bovy-Lysberg 11
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 22 317 17 17

Fax +41 (0) 22 317 17 00

E-Mail: contact@gonet.ch

www.gonet.ch

Nicolas Gonet

Bank Lombard Odier & Co AG

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 22 709 21 11
Fax +41 (0) 22 709 29 11
E-Mail: contact@lombardodier.com
www.lombardodier.com

Patrick Odier
Annika Falkengren
Hubert Keller
Denis Pittet
Jean-Pascal Porcherot
Frédéric Rochat
Alexandre Zeller

Mirabaud & Cie AG

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22
Fax +41 (0) 58 816 28 16
www.mirabaud.com

Yves Mirabaud
Lionel Aeschlimann
Camille Vial
Nicolas Mirabaud

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23
Fax +41 (0) 58 323 23 24
E-Mail: info@pictet.com
www.pictet.com

Renaud de Planta
Rémy Best
Marc Pictet
Bertrand Demole
Laurent Ramsey
Sébastien Eisinger
Elif Aktuğ
François Pictet

Luzern

Reichmuth & Co.

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7

Tel. +41 (0) 41 249 49 29
Fax +41 (0) 41 249 49 39
E-Mail: welcome@reichmuthco.ch
www.reichmuthco.ch

Christof Reichmuth

Remy Reichmuth

Jürg Staub

Zürich

Rahn+Bodmer Co.

Münstergasse 2
CH-8021 Zürich

Tel. +41 (0) 44 639 11 11
Fax +41 (0) 44 639 11 22
E-Mail: info@rahnbodmer.ch
www.rahnbodmer.ch

Peter R. Rahn

Martin H. Bidermann

Dr. Christian Rahn

André M. Bodmer

Christian R. Bidermann

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Route des Acacias 60

CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

E-Mail: info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2021 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2022 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken